

Bericht des Dekans der Philosophischen Fakultät der HHU an den Senat

VERTRAULICH

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie Sie alle aus der Presse erfahren haben, ist durch das VG-Urteil die Causa Schavan, die diverse Repräsentanten der Philosophischen Fakultät fast zwei Jahre beschäftigt hat, beendet worden. Lassen Sie mich daher in diesem Abschlussbericht in einigen durchaus auch persönlichen Bemerkungen die Besonderheiten dieser Causa mit ihren Herausforderungen für Dekanat und Fakultät würdigen. Ich halte es für notwendig, dass der Senat als Repräsentant der Gesamtheit der Universität in einer Angelegenheit einen detaillierten Einblick erhält, die nun einmal auf Dauer, ob wir es wollen oder nicht, mit dem Ruf unserer Universität in Verbindung stehen wird. Dieser Einblick ist umso wichtiger, als zahlreiche Personen, die sich im Verfahren gegen uns positioniert haben und an ihrer Beurteilung des Falles festhalten, weiterhin an Schaltstellen des deutschen Wissenschaftssystems sitzen oder in dem in Wissenschaftsorganisationen üblichen Bäumchen-wechsel-dich-Spiel neue Positionen erhalten haben. Zur internen Beratung lege ich Ihnen, da ich einige Punkte überfliegen werde und einiges auch komplexer ist, diesen Bericht zum Nachlesen und Nachvollziehen auch schriftlich vor, mit der Bitte um vertrauliche Behandlung. Das gilt auch für die im Anhang bereit gestellte Dokumentation.

Die akademische Welt kommt bisher ohne Prüfungen nicht aus. Dass ein bestimmter Prozentsatz von Prüflingen Leistungen vortäuscht, die er selbst nicht erbracht hat, ist kaum zu vermeiden. Entscheidend für die Funktionalität des Prüfungswesens ist aber, dass Sanktionen in der Form wirksam bleiben, dass eine durch Täuschung erlangte Prüfung im Resultat ungültig ist. Es gibt kein effizienteres Mittel der vielbeschworenen Qualitätssicherung von Promotionen. Wie weit es dabei Verjährung geben kann, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Bei Dissertationen, in denen die Darlegung der wissenschaftlichen Selbständigkeit zentral ist und die zum Beweis dieser Selbständigkeit deshalb auch publiziert werden müssen, greift – wie auch im VG-Urteil zu unserem Fall erneut bestätigt worden ist – keine Verjährungsregel. Dissertationen sind ständig überprüfbar und kontrollierbar. Die Einladung zur Kontrolle gehört zum Wesen der Dissertation preußischen Typs mit ihrem Zwang zur Publikation. Die sogenannte und vielfach kritisierte „Denunziation“ durch Plagiatsjäger und die entsprechende Verwundbarkeit von Personen mit Dokortitel ist nur eine Konsequenz dieses Publikationszwangs. Jeder beliebige hat das Recht, sich ein Bild von

publizierten Dissertationen zu machen. Die Motive sind dabei völlig gleichgültig, so dass auch die Identifizierung anonymer Plagiatsjäger keine Bedeutung hat.

Die einschneidende historische Neuerung, die wir in jüngster Zeit erlebt haben, besteht darin, dass durch das Internet und durch die neuen Formen der Schwarmintelligenz diese seit jeher bestehende Einladung zur gründlichen Kontrolle von Dissertationsschriften nun besonders intensiv genutzt wird. Dabei gehört die Frage, welche Gruppe von solchen Überprüfungen in besonderer Weise betroffen ist, letztlich ebenso zum Spiel des Zufalls wie die Frage, welche Täuschungen auffliegen und welche verborgen bleiben. Denn im Unterschied zur Populärmeinung erfassen die internetgestützten Untersuchungen keineswegs nur promovierte Politiker und Politikerinnen von der FDP und der Union. Durchaus beachtliche Dokumentationen gibt es etwa auch für einen Minister aus der SPD. Die weitaus meisten Plagiatsvorwürfe richten sich aber auch auf Internet-Plattformen wie VroniPlag Wiki gegen Wissenschaftler verschiedenster Disziplinen, die der Öffentlichkeit völlig unbekannt sein dürften.

Die neuen Möglichkeiten der Diagnostik führen zur sicher gnadenlosen Transparenz, zur Aufdeckung von wissenschaftlichem Fehlverhalten bei Personen, die etwa im politischen Betrieb ihre Seriosität und Solidität zur Schau tragen, nicht zuletzt durch die Instrumentalisierung des Dokortitels. Die Antwort der Fakultäten kann nur darin bestehen, diese Fälle sauber aufzuarbeiten. Alle anderen Reaktionen, in denen die bürgerliche Ehrbarkeit höher gewichtet wird als der wissenschaftliche Diskurs, tragen in die Hochschulen ein wissenschaftsfremdes Element hinein und beschädigen die Promotion als Ausweis wissenschaftlicher Selbständigkeit. Wenn die Fakultäten nicht oder - durch vorzeitig ausgestellte Persilscheine - falsch reagieren, kann man auch zur früheren Promotionskultur zurückkehren und Doktorgrade wieder gegen Geldzahlungen oder das Ausrichten eines Festmahls ausstellen, wie vor der preußischen Promotionsreform vielfach üblich.

Die konsequente Befolgung recht einfacher Sanktionsprinzipien müsste daher eigentlich zumindest in akademischen Kreisen verstanden werden. Teilweise ist uns auch Verständnis dafür entgegengebracht worden, dass die Fakultät trotz aller persönlicher Härten für die Betroffene als Behörde sachlich agieren musste. Das gilt insbesondere für viele Kolleginnen und Kollegen aus unseren Nachbarfakultäten, denen ich im Namen unserer Fakultät ausdrücklich danken möchte. Deutlicher vernehmbar waren aber vorübergehend die

schrillen Töne: die Philosophische Fakultät der HHU habe mit Schaum vor dem Mund und in jakobinischer Weise danach gestrebt, aus Wichtigtuerei oder auch als Instrument politischer Intrigen die Integrität einer prominent gewordenen Absolventin zu beschädigen. Die Vulgata-Version der Darstellung des Geschehens sieht so aus, dass ein gerechtigkeitsfanatischer Prodekan in extremem Pedantismus das Gras hat wachsen hören, in unermüdlichem Spürtrieb nach kleinsten Verfehlungen gesucht und sich überheblich zu einer vorzeitigen Verurteilung aufgeschwungen hat und dass ferner dann die Fakultät, als der Tenor seiner Untersuchung bekannt wurde, nichts anderes tun konnte, als weiter zu exekutieren. Teilweise findet sich auch die Meinung, schon die Aufnahme von Untersuchungen sei nicht wirklich notwendig gewesen.

Frau Schavan selbst hat in ständiger Verquickung ihrer persönlichen Betroffenheit und ihrer Rolle als Wissenschaftspolitikerin mit immer wieder neuen Äußerungen dazu beigetragen, falsche Vorstellungen über das, worüber verhandelt worden ist, zu erwecken. So bezeichnete sie den Entzug des Doktorgrades noch im November 2013 öffentlich als „zutiefst wissenschaftsferne Entscheidung“. Im Dezember 2013 ist sie mit der Behauptung hervorgetreten, es zeuge von einem irren Menschenbild, Täuschungsvorwürfen gegen eine dreißig Jahre alte Dissertation nachzugehen (ignoriert wird in dieser Aussage, dass die damalige Ministerin telephonisch um die Untersuchung gebeten hatte). Im April 2014 hat sie vor Schülern erklärt, ihr sei gar nicht Abschreiben vorgeworfen worden, sondern dass Fußnoten an falschen Stellen gesetzt wurden¹. Die vollkommen eindeutige und unmissverständliche Bestätigung unseres Standpunkts durch das Verwaltungsgericht hat bei der Ex-Ministerin zu keinerlei Modifikation dieser Haltung geführt. Vielmehr wartete sie als schlechte Verliererin mit der Erkenntnis auf, dass Gerichte eben bedauerlicherweise immer zugunsten der Fakultäten entscheiden (was ja vielleicht auch daran liegen könnte, dass Fakultäten nur im Falle offenkundiger Plagiate und nicht aus willkürlicher Neigung Dokortitel entziehen und deshalb regelmäßig Recht bekommen). Die gleiche Unfähigkeit zur Einsicht dominierte im Umkreis der Politikerin. So ist der Neusser Abgeordnete und enge Weggefährte von Frau Schavan, Bundesminister Gröhe, mit der für ein Mitglied der Exekutive doch eigentlich recht skandalösen, bezeichnenderweise aber völlig ungerügt

¹ Südwestpresse 10.04.2014: „Ich wurde nie beschuldigt, abgeschrieben zu haben. Ich solle (sic!) lediglich die Fußnoten an der falschen Stelle angegeben haben“, verteidigte sich Schavan. Sie habe viele Professoren gefragt, die der Meinung waren, dass alles gestimmt habe: „Es ging um Formfehler: Dass die Anführungszeichen zu weit oben oder unten waren, die Fußnoten falsch gesetzt. Ein Buch hatte ich vergessen, in den Quellen anzugeben.“ Dies sei aber den damaligen Verhältnissen ohne Computer geschuldet.“

gebliebenen Bemerkung hervorgetreten, die „Entscheidung“ zeige „die Grenzen der gerichtlichen Überprüfbarkeit fragwürdiger universitärer Verfahren“². Auf Biedenkopf, Kauder, den Bildungsexperten Kretschmer etc. möchte ich in diesem Zusammenhang nicht auch noch eingehen. Von keiner dieser Personen, die in verbalen Entgleisungen der Fakultät extremen Dilettantismus oder auch Ärgeres vorgeworfen haben und dabei partiell auf ihre eigene juristische Kompetenz hingewiesen haben, ist in irgendeiner Weise eine Entschuldigung zu vernehmen gewesen.

In unbeirrbarer Weise bleibt es also trotz des Urteils des Verwaltungsgerichts gerade bei einer Partei, die an sich die Wahrung der Rechtsordnung auf ihre Fahnen geschrieben hat, aber durchaus auch bei Vertretern anderer Parteien, von denen ich Herrn Zöllner besonders würdigen möchte, beim Bild, dass eine haarspalterische und offenbar außerwissenschaftlichen Motiven gehorchende Fakultät nach dreißig Jahren durch die beckmesserische Behandlung von Fußnoten nach Vorwänden gesucht hat, um die Betroffene schädigen zu können. Suggestiert wird ferner, dass im Grunde jeder Arbeit der damaligen Zeit mit ihren angeblich noch nicht so formalisierten Zitierregeln am Zeug geflickt werden könnte. Der bisweilen gänzlich andere, oft auch verfahrensfehlerhafte Umgang mit Politikerpromotionen an einigen Universitäten mag zu diesem Eindruck beigetragen haben, die Entscheidung zum Entzug bei verharmlosend als Zitierfehler umschriebenen Phänomenen sei der reinen Willkür unterworfen. Demgegenüber kann hier zumindest vor diesem Auditorium von mir beruhigend versichert werden, dass wegen Quisquilien niemandem der Dokortitel entzogen wird, wohl aber wegen manifester Plagiate. Dass Plagiate eine schwere Störung des wissenschaftlichen Diskurses darstellen und in der Regel Täuschung indizieren, war, bevor der Fall der Ministerin die Gemüter erhitzte, eigentlich ziemlich unbestritten, ebenso wie die Definition des Plagiats als nicht gekennzeichnete Übernahme von fremdem geistigem Eigentum. In diesem Zusammenhang ist etwa an eine Resolution des Allgemeinen Fakultätentags zu erinnern, der auch der Erziehungswissenschaftliche Fakultätentag zugestimmt hat³:

² RP vom 21. März 2014.

³ Gute wissenschaftliche Praxis. Eine Resolution des DHV und der Fakultätentage, in: Forschung und Lehre 8, 2012, 634-636, hier 636.

„Das Plagiat, also die wörtliche und gedankliche Übernahme fremden geistigen Eigentums ohne entsprechende Kenntlichmachung, stellt einen Verstoß gegen die Regeln korrekten wissenschaftlichen Arbeitens dar. (...) Plagiate und Datenmanipulationen sind im Regelfall prüfungsrelevante Täuschungsversuche.“

Der Nachweis gedanklicher Übernahmen mag dabei noch einigermaßen Subtilitäten erfordern. Die unmittelbare Übernahme von Textpassagen ist dagegen, wenngleich ihre Aufdeckung im Fall verschleiender Manipulation erheblichen Aufwand bedeuten kann, ein letztlich recht einfach erfassbares Phänomen. Um ein solches Textplagiat zu erkennen, müssen zwei simple Regeln miteinander kombiniert werden, nämlich auf der einen Seite der Satz von der Identität (A gleich A), auf der anderen Seite die Regeln der deutschen Anführungszeichen. Dass die Feststellung von Textplagiaten auf diese Weise einen relativ formalistischen Charakter gewinnt, liegt nicht an der Geistlosigkeit des Untersuchenden, sondern daran, dass es sich hier um in ihrer Kleinteiligkeit nachzuvollziehende und im Übrigen aus dem Alltagsleben des Prüfers völlig bekannte Erscheinungen handelt. Zur Illustrierung des Untersuchungsgegenstands und der Untersuchungsmethodik mögen die S. 34 bis 39 des Prüfberichts des Prodekans genügen, die zur internen Beratung dem Gremium hier vorgelegt werden dürfen⁴.

Liest man auf S. 34 f. die Seite unbefangen, so hat man den Eindruck, dass die Promovendin in gelehrter Weise verschiedene Aspekte der Theorie Freuds erläutert. Der Eindruck des selbständigen Diskurses wird dadurch verstärkt, dass ein langes Sigmund-Freud-Zitat eingefügt ist, das gewissermaßen als Beleg und Vertiefung des zuvor mit eigenen Worten Gesagten dient. Zusätzlich sieht man die damalige Doktorandin darum bemüht, in einer erläuternden Fußnote weitere Gedanken zu Freud zu äußern. Eine Gegenüberstellung mit der nirgends – auch nicht im Literaturverzeichnis – genannten Quelle Stadter führt zu einer gewissen Desillusionierung. Die gesamte Umgebung des Freudzitats stammt aus der Quelle, auch die kluge Fußnote ist aus dem Fließtext der abgeschriebenen Vorlage als angeblich eigene Erläuterung der angeblich eigenen Freud-Lesart hineingenommen worden. Arglose Zitierfehler sehen wohlbermerkt anders aus. Das Muster eines manipulativen Vorgehens findet man in verschiedenen Passagen der Arbeit. Kurz hinter der inkriminierten Passage, noch in unserer Dokumentation, finden Sie eine zweite Häufung von Beispielen

⁴ Anlage 1

wissenschaftlichen Fehlverhaltens, ein Defizienz-Cluster, in dem zahlreiche Äußerungen von nicht zitierter Sekundärliteratur zu einem scheinbar selbständig formulierten Text zusammengefügt sind. Einen einzigen Fall eines solchen Vorgehens könnte man beim Anlegen großzügigster Maßstäbe noch als Versehen oder als Bagatelle durchgehen lassen. Entscheidend ist die Wiederholung, die den Verdacht nach menschlichem Ermessen zur Gewissheit macht. Genau hierauf bezog sich die vielzitierte abschließende und die Beschreibung dieser Phänomene zusammenfassende Bemerkung des Prodekan von der „leitenden Täuschungsabsicht“, die nicht nur in spezifischen Merkmalen bestimmter Befundstellen, sondern auch in der Wiederholung ähnlicher manipulativer Muster deutlich wird.

Die konstatierte Übernahme fremder nicht oder unzureichend („Bauernopfer“) gekennzeichnete Texte lässt keineswegs große Interpretationsspielräume zu, was die vermeintliche Unbedenklichkeit dieser Praxis betrifft. Wer Augen hat zu lesen, wer die Funktion deutscher Anführungszeichen kennt und nicht bestreitet, dass ohne göttliche Einwirkung gleich formulierte und dabei oft komplex strukturierte Sätze mit sehr spezifischen Wendungen nicht unabhängig voneinander geschrieben werden können, der muss notwendigerweise zum Schluss kommen, dass ein Plagiat vorliegt. Wer das nicht so sieht, muss auch bei der Beurteilung von Seminararbeiten in Zukunft jede ungekennzeichnete Textübernahme durchwinken. Das Verwaltungsgericht hat im übrigen alle Parallelstellen unabhängig von uns überprüft und ist nicht nur insgesamt, sondern für jede einzelne Befundstelle zum gleichen Ergebnis gekommen⁵.

Dass Betroffene selbst in der Regel völlig uneinsichtig sind und – vielleicht auch durch Autosuggestion nach länger verstrichener Zeit - sich allenfalls als schlampig, nicht aber als arglistig täuschend sehen wollen, ist menschlich verständlich. In unserem besonderen Fall blieb allerdings die Betroffene in dieser fehlenden Einsicht nicht allein. Nach der langen Wirksamkeit im Cusanuswerk und nach achtzehn Jahren des Ministeramts und in Ausnutzung ihrer zahlreichen Verbindungen fand sie namhafte Unterstützung nicht nur bei Politikern, sondern auch bei Wissenschaftlern bzw. Wissenschaftsfunktionären, die die

⁵ „Die Kammer hat im Rahmen eines von ihr selbst vorgenommenen Textabgleichs die von Prof. Dr. Rohrbacher behaupteten Textgleichheiten oder Textähnlichkeiten, die sich in allen drei Teilen der Dissertation, im Schwerpunkt allerdings im zweiten Teil der Arbeit („Theorien über das Gewissen“), finden, überprüft. Danach sind die in dem Bericht von Prof. Dr. Rohrbacher aufgeführten Befunde (..) in ihrer Richtigkeit nicht in Zweifel zu ziehen“.

Schuld für das so unpassende und auch für uns bedauerliche Ergebnis nicht in der Jugendsünde der Betroffenen, sondern bei der irgendwie unmöglich agierenden Fakultät suchten. So entstand, von Presseorganen wie der RP und dem Kölner Stadtanzeiger dann immer wieder aufgewärmt, der Eindruck, es gehe um einen Konflikt innerhalb der Wissenschaft, obwohl das eigentlich nur in dem Sinne richtig sein kann, in dem es einen Konflikt zwischen Astrologen und Astronomen, zwischen Kreationisten und Vertretern der Evolutionstheorie gibt.

Für die Vertreter großer Wissenschaftsorganisationen hätte es angesichts einer recht evidenten und zumindest für Geisteswissenschaftler erkennbaren Sachlage eigentlich nur zwei mit der Wissenschaftlichkeit vereinbare Möglichkeiten gegeben. Man hätte angesichts der Tatsache, dass nur die Plagiatsdokumentation schavanplag, nicht aber die Aktenlage bekannt war, gegenüber der Universität Düsseldorf so viel Fairness aufbringen können, dass man sich zum schwebenden Verfahren nicht äußert. Grundsätzlich hätte ohnehin der Respekt gegenüber der Autonomie der Fakultät überwiegen müssen, und vielleicht sogar auch Vertrauen darauf gesetzt werden dürfen, dass selbst an einer Universität, die nicht zu den U15 oder den T 9 gehört, Personen mit wissenschaftlichem Sachverstand arbeiten.

Diese Fairness wäre selbst für die Beurteilung der angeblichen Verfehlung angemessen gewesen, für die Fakultät und Universität besonders heftig attackiert worden sind, die Tatsache, dass Ergebnisse des Vorverfahrens publik wurden. Wie das Gericht erneut bestätigt hat, ändert die bedauerliche Indiskretion nichts an der Rechtsförmigkeit des Verfahrens. Zur vom Gesetzgeber gewollten Gruppenuniversität gehört, dass ein Kollektivorgan wie der Promotionsausschuss in die Lage versetzt werden muss, sich frei und ohne geheimdienstliche Absicherung zu beraten. Wir hatten daher den Mitgliedern des Promotionsausschusses den Untersuchungsbericht in verschlossenem Umschlag zur Verfügung gestellt, wobei der Prodekan genau die Zustellwege kontrolliert hat. Dass jemand diese Situation zum Vertrauensbruch genutzt hat und damit straffällig geworden ist, ist nicht zuletzt für uns durchaus katastrophal gewesen, macht aber – wie wiederholt festgestellt wurde- das Verfahren nicht ungültig. Zu unterstellen, dass die Fakultät selbst das Gutachten gestreut hat, ist bei einigermaßen objektiver Betrachtung ziemlich absurd, ja böseartig.⁶ Im übrigen ist die Fakultät auch nicht für die Extremsituation verantwortlich zu machen, dass

⁶ Vgl. auch die vom Prodekan am 18. Oktober 2012 vor dem Promotionsausschuss abgegebene Erklärung sowie seine Auskünfte zu Fragen der Staatsanwaltschaft vom 25. Oktober 2012 (Anlage 2 und 3).

der Spiegel und andere Presseorgane, die sich sonst kaum für universitäre Gremiendiskussionen interessiert zeigen, teils physisch, teils in anderer Form omnipräsent waren. So wissenschaftlich faszinierend die Fakultät auch sein mag, machen wir uns nichts vor: Die Presse interessierte sich nur deshalb so intensiv für uns, weil die Ministerin dem Prüfverfahren die entscheidende Rolle im persönlichen politischen Überlebenskampf zudedacht hatte.

Neben dem Schweigen zum akademischen Prüfverfahren wäre die andere wissenschaftsethisch vertretbare Reaktion der Wissenschaftsfunktionäre allenfalls noch diejenige gewesen, gegenüber dem persönlichen Verschonungsinteresse der Ministerin auf die allgemein gültigen Prinzipien des Promotionswesens und auf die unumstrittenen Konsequenzen von evidenten Textplagiaten hinzuweisen, in ähnlicher Form in der dies im Falle Koch-Mehrin geschehen ist⁷. Auch wenn sich die Fakultät eine solche explizite Stellungnahme für die Wissenschaft und gegen eine individuelle Person durchaus hätte wünschen können, muss ich konzedieren, dass sie, wäre sie in solcher Schärfe wie seinerzeit gegenüber der als bedeutungslos empfundenen Politikerin Koch-Mehrin formuliert worden, als ad personam-Erklärung durchaus ihre problematischen Seiten gehabt hätte. Aber eine mit den Äußerungen des Philosophischen Fakultätentags oder des Hochschulverbands übereinstimmende Verdeutlichung, dass die Fakultät völlig im Rahmen des Üblichen agiert und agieren muss, wäre durchaus zielführend gewesen.

Angesichts der oben beschriebenen Verbindungen und Vernetzungen zwar gut begreiflich, aber in der Substanz doch eigentlich recht ungeheuerlich ist aber dann der tatsächlich eingetretene Fall, dass offen Partei für die Ministerin gegen eine Fakultät genommen wurde, die allgemein anerkannten Prinzipien des Promotions- und Verwaltungsrechts folgte. Die Geschichte der massiven Interventionen beginnt schon im Mai 2012. Bereits am 9. Mai taten ein ehemaliger DFG-Vorsitzender und ein ehemaliger Universitätspräsident die Vorwürfe ab und kreierten dabei das wissenschaftsgeschichtlich bisher noch nicht bekannte Phänomen des Eisbergzitats. Wenig später publizierten die im Berliner Milieu bestens vernetzten Bildungsforscher Benner und Tenorth in der FAZ ein Gutachten, um das sie jedenfalls nicht von unserer Fakultät gebeten worden waren, mit dem sie jedoch ganz unmissverständlich der Fakultät die Argumentation für die erwünschte Lossprechung der Ministerin vorgeben

⁷ Anlage 4.

wollten⁸. Im weiteren Verlauf ist die Fakultät übrigens immer wieder massiv mit der Forderung bedrängt worden, sie solle diesen Zeitungsartikel als Gutachten annehmen, offenbar in der Erwartung, dass sie sich damit auch dessen Tenor und Ergebnis zueigen machen würde. Im Juni 2012 folgte die Erklärung einiger vorwiegend ehemaliger Granden der Wissenschaft, wonach es sich bei der Verfolgung immer neuer Plagiatsvorwürfe um ein unwürdiges Spektakel handele, das ein Klima des Verdachts und der Bedrohung schaffe. Unzweifelhaft zielte diese mit einiger Gravität vorgebrachte Erklärung konkret auf die Diskreditierung von außen an die Universität herangetragenener und auf „**digitalen** Textvergleichen“ basierender Plagiatsvorwürfe, wie sie im Fall Schavan vorlagen. Ich will hier besonders auf den befremdlichen Einsatz des damaligen Mitglieds des Hochschulrats Ernst-Theodor Rietschel hinweisen, der entweder sofort seine Mitgliedschaft im Hochschulrat mit den entsprechenden Einwirkungsmöglichkeiten hätte niederlegen oder aber auf eine Positionierung hätte verzichten müssen. Im Übrigen sind sämtliche Unterzeichner dieser Erklärung im weiteren Verlauf als engagierte Mitstreiter der damaligen Ministerin aufgetreten, ob durch öffentliche Erklärungen oder den Versuch der unmittelbaren Einwirkung auf das Verfahren der Fakultät oder aber – in einem Fall, in dem das hohe Alter das direkte Eingreifen verbot - zumindest mit einem nachträglich kommentierenden Brief, der der Fakultät „menschlichen Anstand“ abspricht⁹.

Aktive Präsidenten von Wissenschaftsorganisationen und Hochschulen waren dann – auch hier ohne Kenntnis der Aktenlage und in flagranter Verletzung des Autonomieprinzips – an vorderster Front, als es im Oktober nach Bekanntwerden von Teilen des Rohrbacher-Gutachtens darum ging, Universität und Fakultät zu kritisieren. Hier standen nun neben dem Skandalon der Weitergabe von Inhalten aus dem Rohrbacher-Bericht behauptete Verfahrensfehler im Vordergrund, denen gerne – etwa durch den Präsidenten der Humboldt-Stiftung, Schwarz – ein ebenso frei erfundener und für vorbildlich erklärter Ablauf

⁸ Die Argumente sind dann teilweise in „Plagiatsgutachten Schavan: Eine gravierende Fehleinschätzung“ (DIE ZEIT, 18.10.2012: Anlage 5) mit zusätzlichen Spitzen gegen S. Rohrbacher wiederholt worden. Von dieser Argumentation ist dann im VG-Verfahren selbstverständlich anwaltlicher Gebrauch gemacht worden, ohne zu überzeugen. Im Kern laufen die Argumente darauf hinaus, die Erziehungswissenschaft der damaligen Zeit als besonders plagiatsaffin darzustellen, was dann mildernd bei der Beurteilung von Dissertationen berücksichtigt werden soll. In einer der Fakultät vorab zugeschickten Version („Causa finita“, 15.10.2012, Anlage 6) des ZEIT-Artikels fungieren noch Benner, Tenorth und Fend als Verfasser, in der publizierten Version nur noch Tenorth und Fend. Neben dem Co-Autor Benner fehlt in der veröffentlichten Version auch das Eingeständnis, dass man den „vergeblichen Versuch“, die im Rohrbacher-Gutachten „detailliert ausgebreiteten Befunde seiner textvergleichenden Arbeit zu bestreiten“, gar nicht erst unternehmen wolle.

⁹ Anlage 7.

des Verfahrens im Fall zu Guttenberg an der Universität Bayreuth gegenübergestellt wurde. Der Präsident der Max-Planck-Gesellschaft, Gruss, verstieg sich im Oktober 2012 sogar zu der öffentlich und namens der MPG gegebenen Erklärung, das bisherige Verfahren unserer Fakultät sei „der deutschen Wissenschaft nicht würdig.“

Rektor Piper gebührt der Dank der Fakultät für seine gerade in dieser Phase öffentlich zum Ausdruck gebrachten Stellungnahmen gegen diese ungehörigen Interventionen. Es ist enttäuschend festzustellen, dass eine Unterstützung durch Rektorkollegen hier völlig ausgeblieben ist, dass vielmehr zumindest stillschweigend die Meinung toleriert wurde, ein Rektor, der ein politisch brisantes Verfahren nicht der zuständigen Fakultät durch Trickereien entreiße - etwa durch die Einholung entsprechend hilfreicher Stellungnahmen auswärtiger Peers oder durch die Übergabe an nicht zuständige Kommissionen wie jene für die gute wissenschaftliche Praxis – habe versagt.

Höhepunkt der sachfremden Intervention gegen die Wissenschaftsfreiheit und die Fakultätsautonomie war dann die Erklärung der Allianz der Wissenschaftsorganisationen¹⁰. In ihrer Erklärung vom 18. Januar 2013 hat sie öffentlich die Integrität unseres Verfahrens in Zweifel gezogen, indem sie eine vermeintliche Kluft zwischen dem nur formal-juristisch korrekten Fakultätsverfahren und allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Fairness und des Wissenschaftsethos konstatiert hat, deren Inhalte und Anwendbarkeit auf Doktorentziehungsverfahren frisch und aktuell erfunden wurden. Von der Sache her waren die Behauptungen darüber hinaus unsinnig. Suggestiert wurde etwa, dass die gleichen Personen, die die Untersuchung durchgeführt haben, dann auch Entscheider gewesen seien, was für das fakultäre Verfahren überhaupt nicht zutrifft. Dekan und Prodekan, die in verschiedenen Rollen an der Voruntersuchung beteiligt waren, haben im Fakultätsrat kein Stimmrecht. Vielmehr kann der Fakultätsrat selbstverständlich auch Vorlagen ablehnen, zurückgeben, durch eigene weitere Untersuchungen ergänzen etc. etc. Die Behauptung, das Mehraugenprinzip sei nicht eingehalten worden, ist bei einer Entscheidung von Kollegialorganen ebenso blühender Unsinn. Die Anmahnung der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis sollte aber nicht nur ein schlechtes Licht auf das Verfahren werfen, sie hatte operativ den Zweck, die Fakultät vor ihrer Entscheidung zu verunsichern und zu veranlassen, einen „zweiten Gutachter“ einzusetzen.

¹⁰ Anlage 8.

Die Ministerin selbst hatte bereits in einem am 15. Oktober 2012 per email aus dem Ministerium zugestellten Schreiben nicht nur die Forderung nach der Einbeziehung externer Fachgutachter gestellt, die neben ihrer Dissertation auch den Rohrbacher-Bericht begutachten sollten, sondern sich auch anerbaten, der Fakultät solche externen Fachgutachter gleich selbst zu benennen. (Dieses Verständnis der Rollenverteilung in ihrem Fall zeigt sich auch in dem Verlangen, mit dem Dekan noch „im Laufe dieses Tages über das weitere Vorgehen der Fakultät“ zu sprechen). Der im Zentrum aller Interventionen stehenden Forderung nach dem zweiten Gutachter, der sich intern auch mit teilweise sehr drängenden Schreiben oder mündlichen Vorstellungen ein Ehrensensator, Mitglieder des Hochschulrates und weitere Mitglieder unserer Universität anschlossen, habe ich als der die Untersuchung leitende Dekan nicht entsprochen. Dafür gab es angesichts der sorgfältigen Zusammenstellung des Sachstandsberichts, dessen Zustandekommen ich über die Monate selbst verfolgt und immer wieder inhaltlich geprüft habe, schlicht keine Veranlassung, zumal ein Rechtsgutachten über den ordnungsgemäßen Verlauf ebenso vorlag wie abweichende, von der Betroffenen selbst eingeholte Beurteilungen. Die Fakultät hätte aber sowohl in der Sitzung vom 22. Januar als auch in der vom 5. Februar selbstverständlich sich entschließen können, Gutachten einzufordern und hat über diesen Punkt auch abgestimmt.¹¹

Die dann auch von der Fakultät bei ganz klarem Bewusstsein getroffene Entscheidung, keinen „zweiten Gutachter“ zu bestellen, ist immer Kernbestand der Kritik am vermeintlich nicht ausreichend objektiven Verfahren gewesen. Selbst Personen, die sich gegenüber der Fakultät als wohlmeinend darstellen, sind der Ansicht, hier hätte zumindest dekorativ ein Bemühen um Objektivität dokumentiert werden können. Andere Motive sind weniger lauter, etwa die von einem Intervenierenden ganz unbefangenen geäußerte Ansicht, man hätte doch auf diese Weise die Entscheidung bis zur Bundestagswahl aufschieben können.

¹¹ Zur Auffassung, dass prinzipiell auf der Grundlage von externen Gutachten zu entscheiden sei, verweist der seinerzeitige Prodekan in einem Schreiben vom 5.7.2014 nochmals auf den „Unterschied zwischen einem Gutachterverfahren, bei dem also die Einbeziehung (auswärtiger) Gutachter systematisch und unabhängig von den Besonderheiten des Einzelfalles vorgesehen ist, und einer Kollegialprüfung seitens der Behörde (entsprechend dem Amtsermittlungsprinzip des Verwaltungsverfahrensgesetzes), bei der die Beratung und Entscheidungsfindung im Gremium notwendigerweise durch einen Berichterstatter vorbereitet werden muss. Dabei mündet dieser Bericht zwar sinnvollerweise, ähnlich dem Gutachten, in ein Votum, er bereitet aber zugleich das gesamte für die Entscheidungsfindung potentiell relevante Material auf solche Weise auf, dass die übrigen Mitglieder des Gremiums in ihrem eigenständigen Nachvollzug der Befundung, in der Meinungsbildung zur Einschätzung und Bewertung und schließlich im Zusammenwirken in der Entscheidungsfindung in keiner Weise eingeschränkt sind. Selbstverständlich kann auch im Rahmen einer solchen Kollegialprüfung dann externe Expertise angefordert werden, wenn eine Sachverhaltsermittlung durch die Behörde selbst etwa aufgrund mangelnder Kompetenz nicht möglich ist. Eine generelle Delegation der Verantwortung für die Ermittlung des Sachverhalts findet aber nicht statt.“

Auch der Außenwelt ist angesichts stets ähnlicher Formulierungen und Forderungen, die in der Zeit zwischen Oktober 2012 und Februar 2013 nicht zuletzt auch durch die entsprechend instrumentalisierte Presse verbreitet wurden, kaum verborgen geblieben, dass es hier um eine partiell orchestrierte Kampagne gegen die Philosophische Fakultät ging. Hierzu noch einige Bemerkungen aus meiner Binnenperspektive:

Der Erklärung der Allianz der Wissenschaftsorganisationen gingen gegenüber Fakultät und Universitätsleitung Interventionen im Verborgenen voraus, wie etwa diejenige des Chefs der Hochschulrektorenkonferenz Horst Hippler, der eine höchstens dem Präsidium der HRK bekannte Erklärung der HRK vorbrachte, die dann niemals das Licht der Welt erblickt hat, sondern in modifizierter Form dann in die Erklärung der Allianz der Wissenschaftsorganisationen einging. Hippler forderte allerdings in noch deutlicherer Form als später die Allianz dazu auf, die politischen Dimensionen zu würdigen und den Gleichheitsgrundsatz zu verletzen¹². Nebenbei bemerkt war der Vorsitzende der Allianz zu diesem Zeitpunkt gleichfalls Hippler, so dass hier kurze Dienstwege bestanden.

Der Kampagnencharakter erschließt sich weiter dann, wenn man nach der Identität der Professoren fragt, die der Exministerin stets versichert haben sollen, in ihrer Dissertation gebe es keine Plagiate. Es wäre hilfreich gewesen, wenn diese zahlreichen Professoren, die der Ministerin ihre gänzlich von Düsseldorf abweichende Beurteilung des Sachverhalts mitteilten, namentlich bekannt geworden wären. Noch besser wäre es gewesen, wenn sie im vollen Bewußtsein der Unbedenklichkeit damaliger Zitierpraktiken am Beispiel ihrer eigenen Dissertationen dargelegt hätten, wie vor Jahrzehnten die Übernahme umfangreicher Textblöcke ohne Zitatnachweis gang und gebe war. Ich vermute allerdings, dass die Zahl der Wissenschaftspolitiker vielleicht groß, die der echten Wissenschaftler aber wohl sehr überschaubar war. Manchmal scheint es sogar, als sei diese Vielzahl dem Multiplikationstalent einiger Akteure zu verdanken, was den Kampagnencharakter belegt. So war der Seerechtler Wolfrum einerseits Unterzeichner der Grundsatzpapiers, andererseits „Rechtsexperte“, der durch ein als „Gegengutachten“ verfasstes Papier das Gutachten von Herrn Gärditz entkräftete, indem die bereits von der Allianz der Wissenschaftsorganisationen entdeckten Prinzipien teilweise wörtlich wiederholt wurden¹³. L. Honnefelder, ein Bonner Philosoph und ehemaliger Leiter des Cusanuswerks, als solcher

¹² Anlage 9.

¹³ Anlage 10.

übrigens seinerzeit zunächst Dienstvorgesetzter und sodann Amtsvorgänger der späteren Ministerin, verfasste nicht nur zahlreiche Gutachten, sondern verwendete diese auch in immer neuen Konstellationen. So ist uns kürzlich bei der Untersuchung der Fakultäts- und Prozessakten aufgefallen, dass nach der expliziten Aussage von Frau Schavan die Äußerungen von Honnefelder, die in der Öffentlichkeit als Gegengutachten zu Rohrbacher verkauft wurden, in einer früheren Version bereits im Juni 2012 den Mitunterzeichnern des Grundsatzpapiers „Unwürdiges Spektakel“ vorgelegen hatten. Der Fall zeigt sehr eindeutig, wie intensiv die Absprachen für die gleichwohl dilettantische Rettungskampagne gewesen sein müssen. Möglicherweise wurden diese Kampagnen, in denen dann auch große wissenschaftliche Grundsatzdiskussionen mit dem Ziel geführt wurden, das Geschehen in Düsseldorf zu beeinflussen, mit dem Wissen der Ministerin betrieben. Unmittelbar nach der Erklärung der Allianz der Wissenschaftsorganisationen äußerte sich die Ministerin in wissenschaftsphilosophischer und "wissensgerechter"¹⁴ Perspektive beispielsweise grundsätzlich zur Relativität des Plagiats: "Ab wann spricht man in der Wissenschaft von einem Plagiat? Und das halte ich für eine ganz wichtige Frage, gerade weil ich Wissenschaftsministerin bin. So schmerzhaft diese Geschichte jetzt für mich ist: Wenn daraus ein gemeinsames Verständnis und ein Kodex zum wissensgerechten Umgang mit Plagiatsvorwürfen entstünde, dann wäre das ein gutes Ergebnis. Darauf hat ja auch die Hochschulrektorenkonferenz schon hingewiesen."¹⁵ Welchen Hinweis die Hochschulrektorenkonferenz zu diesem Zeitpunkt gegeben haben soll, ist mir unklar. Vielleicht wurde Hochschulrektorenkonferenz und Allianz der Wissenschaftsorganisationen zusammengeworfen, weil der Präsident der Allianz sein Papier zunächst auf dem Briefkopf der HRK geschrieben hatte. So oder so ist jedenfalls ersichtlich, dass Hochschulrektorenkonferenz und Ministerin in erstaunlicher Übereinstimmung ihr plötzliches grundlegendes gemeinsames Interesse an der Ergründung des Wesens der Plagiate entdeckt hatten. Auch ein anderer Umstand ist interessant: Wolfgang Marquardt, der Vorsitzende des Wissenschaftsrats, bestritt - zumindest wenn man der Frankfurter Allgemeinen vom 23. Januar 2013 folgt - , „dass dessen Kritik an der Uni Düsseldorf wegen der Prüfung der Dissertation von Annette Schavan vom Bildungsministerium initiiert

¹⁴ Nicht im Duden. „Wissensgerecht“ ist vermutlich der Gegensatz zu „ungerecht“ (sprich Düsseldorf).

¹⁵ <<http://www.swp.de/ulm/nachrichten/suedwestumschau/Annette-Schavan-fordert-einen-allgemein-gueltigen-Kodex-zum-Umgang-mit-Plagiatsvorwuerfen;art1158742,1818535>>]

gewesen sei“. Eigentlich hatte niemand diesen Vorwurf formuliert, vielmehr wurde die Devotheit der Wissenschaftsorganisationen gegenüber der Geldgeberin kritisiert.

Beachtung verdient auch die Korrespondenz mit dem Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft, der unmittelbar vor der Entscheidung über die Eröffnung des Entzugsverfahrens auf die Mitglieder des Fakultätsrats einwirken wollte. Dabei wusste er mitzuteilen, dass „nicht die wissenschaftliche Aussage der vorgelegten Dissertation, sondern der berichtende Teil von den Plagiatsvorwürfen betroffen ist“. Eine besondere Pointe mag man darin sehen, dass der MPG-Präsident die Mitglieder des Fakultätsrats mit seinem Interventionsversuch zugunsten der amtierenden Wissenschaftsministerin „nur darin bestärken“ wollte, „alles zu tun, um die Wissenschaft und wissenschaftliche Prinzipien nicht zum Spielball politischer Interessen werden zu lassen“.¹⁶

Obwohl es das eine oder andere noch nachzutragen gäbe, will ich damit den Abschnitt zu den Versuchen der Einflussnahme, die mit der Erklärung der Allianz der Wissenschaftsorganisationen unmittelbar vor der Entscheidungsfindung der Fakultät einen besonderen Höhepunkt gefunden hatten, abschließen. Letztlich sind sie für die Kolleginnen und Kollegen, die den Einzelfall zu prüfen hatten, irrelevant gewesen. Die Prüfung und Erörterung der Befunde ist in allen Stadien des Verfahrens mit größter Sorgfalt und Umsicht, in äußerster Korrektheit und stets unter sorgsamer Berücksichtigung auch aller Gesichtspunkte erfolgt, die möglicherweise entlastend hätten wirken können. Das vermeintlich wundersame Auftreten von Zitierrichtlinien der 80er Jahre genau in der Zeit der Entscheidungsfindung, das von der in Sachen Schavan befremdlich engagierten FAZ-Bildungsjournalistin Schmoll als letzter Beleg für den Intrigencharakter unseres Verfahrens verkauft worden ist, lässt sich leicht erklären. Ich habe als Dekan aufgrund eines in der Sitzung vom 22. Januar gegebenen Hinweises des Studiendekans bibliographisch recherchieren lassen und dieses öffentlich und in Bibliotheken zugängliche Dokument im Rahmen der Vorberatung der Fakultät zur Verfügung gestellt. Für die Entscheidungsfindung war diese Broschüre im übrigen nicht in dem Sinne zentral, dass sie mit überraschenden Erkenntnissen aufwartete. Sie lieferte nur einen weiteren Beleg für die eigentlich evidente Tatsache, dass man auch vor dreißig Jahren ordentlich zitieren musste. Schon vorher waren bei der Einschätzung der Befunde im Horizont der Entstehungszeit der Dissertation solche

¹⁶ Anlage 11.

Werke mit Zitierregeln berücksichtigt worden, etwa Ewald Standops Klassiker über die Formen wissenschaftlichen Arbeitens. Der Verfasser dieses um 1980 bereits in zahlreichen Auflagen verbreitet gewesenen Standardwerks hat sich übrigens im Oktober 2012 schriftlich bei Prodekan Rohrbacher gemeldet, um mitzuteilen, dass die öffentlich gewordenen Befundstellen aus der Dissertation Schavan nach seiner Überzeugung fraglos den von ihm seinerzeit beschriebenen Plagiatsformen wie etwa dem Bauernopfer zuzurechnen seien.

Die Reaktionen nach der Entscheidung der Fakultät vom 5. Februar haben uns an sich nicht überrascht, da die wenig freundlichen Äußerungen seit dem Oktober 2012 ja hier schon einiges befürchten ließen. Die zahlreichen verbalen Entgleisungen sind vielleicht dereinst für die historische Invektivenforschung von Interesse. Von den zu Papier gegebenen Ausfällen scheint mir die heftige Polemik des ehemaligen DFG-Präsidenten Ernst-Ludwig Winnacker, dessen Bruder Albrecht bereits im Oktober Prodekan Rohrbacher und den Promotionsausschuss brieflich als „Schande für die Universität“ betitelt hatte, allerdings besondere Hervorhebung zu verdienen. Ich empfehle die kontrastierende Lektüre seines Artikels und der objektiv zu konstatierenden Plagiate von Frau Schavan in der Darstellung des Rohrbacher-Berichts (S. 34-39), um zu ermessen, wie sehr sich ein früherer Repräsentant der DFG hier vergriffen hat¹⁷. Höchst merkwürdig sind auch die in diesem Kreis bereits bekannten Äußerungen von Kurt Biedenkopf gewesen. Auch weniger prominente Personen wie Heimo Reinitzer, der damalige Präsident der Hamburger Akademie, konnten mit Tiraden vorübergehend Aufmerksamkeit auf sich ziehen¹⁸. Selbst der Vorsitzende eines Lehrerverbandes, Meidinger, fand mit seinen ebenso scharfen wie haarsträubenden Äußerungen zu unserem Verfahren und der daraus zu ziehenden Konsequenz in der Presse als „führender Wissenschaftsvertreter“ Raum und Beachtung. Intensiv blühte das Genre der ungefragten, aber emotional und mitunter auch in persönlich beleidigender Form vorgebrachten Expertise¹⁹ und zahlreich waren die Leute, die es auf jeden Fall besser gemacht hätten als wir, sei es dass sie wie ein erfahrener Altdekan aus A. die Untersuchung

¹⁷ Der gegenwärtige Vorsitzende der DFG hat sich öffentlich mit der Äußerung begnügt, das Verfahren in Düsseldorf sei ein „in vielfältiger Hinsicht kritisiertes Verfahren“ (Deutschlandradio 8.7.2013) gewesen, ohne sich selbst von dieser Kritik zu distanzieren oder nach dem VG-Urteil die Dinge gerade zu rücken. Seiner Sorge um den weiteren Gang der Dinge hatte er unmittelbar vor Eröffnung des Entzugsverfahrens in Düsseldorf auf eher persönliche Weise Aus- und Nachdruck gegeben.

¹⁸ Anlage 12. Diese Erklärung enthält zahlreiche falsche Tatsachenbehauptungen, etwa dass es keine Parteienanhörung gegeben habe, und hält das Handeln der Philosophischen Fakultät Düsseldorf für würdelos. Sie ist weiterhin auf der Homepage der wissenschaftlichen Institution zu finden.

¹⁹ Anlage 13 liefert ein Beispiel. Der Verfasser des Schreibens war Lehrstuhlinhaber an einer theologischen Fakultät.

gar nicht eröffnet hätten²⁰, sei es dass sie wie HU-Präsident Olbertz stärker in die Tiefe gegangen wären²¹.

Bei diesen mehr oder weniger spontanen Reaktionen des Unwillens ist es aber nicht geblieben. Vielmehr konnte besonders nach dem nachdrücklichen Engagement so vieler Granden die Entscheidung der Fakultät selbstverständlich nicht akzeptiert werden. Das bedeutet, dass die Auseinandersetzungen mit der Fakultät auf vielen Ebenen fortgeführt wurden. Die eine Ebene war der Kampf vor Gericht, wo die Formulierung des sehr detaillierten Schriftwechsels zwar den Anwälten oblag, aber nach Inspirationsquellen in der öffentlichen Diskussion gesucht wurde. Andere Kampfplätze waren in der Öffentlichkeit zu finden. Dort fand zum einen eine Debatte über Auswüchse irrender fakultärer Verfahren statt, eine Debatte, die man nach den Fällen Koch-Mehrin oder Mathiopoulos noch nicht vernommen hatte, zum anderen eine Debatte über Wesen und Werden des Plagiats und über seine zeitliche Kontextualisierung. Sehr zweckmäßig für die Führung dieser von der Umgebung von Frau Schavan dem Wissenschaftssystem aufgezwungenen Diskussionen war die Ablehnung unseres Angebots, einfach die Akten zu publizieren, durch die Anwälte von Frau Schavan. Die dazu gegebene lapidare Begründung, dass es „nicht sinnvoll“ sei, „dies weiter in der Öffentlichkeit zu diskutieren“, ist im Sinne des anwaltlichen Interesses völlig nachvollziehbar, da sich zentrale Vorwürfe gegen die Fakultät durch eine Offenlegung der Unterlagen erledigt hätten. Dies gilt sowohl für die Kritik am Verfahrensweg, dessen Korrektheit und völlige Übereinstimmung mit dem beschworenen wissenschaftlichen Ethos aus den Akten durchaus hätte sichtbar werden können, als auch für die Vorwürfe, die Fakultät sei unfähig gewesen, Zitate und Paraphrasen zu unterscheiden, angemessen zu kontextualisieren und dergleichen mehr.

Die Diskussion um Verfahrensfragen, in denen es um die Optimierung der in unserem Fall ja offenkundig irregeleiteten Dissertationsüberprüfung ging, hat in den Monaten nach der Entscheidung in der Causa Schavan eine Richtung genommen, die von den Fakultäten sehr wachsam beobachtet werden muss. Dem Aufruf von Winnacker folgend, es müsse jemand

²⁰ Anlage 14.

²¹ Anlage 15. Zitiert wird nach der Version eines beim Dekan eingegangenen Kurzschmähschreibens. Auch diese Erklärung eines Hochschulpräsidenten, der sich zu Entscheidungen an anderen Universitäten eigentlich gar nicht äußern dürfte, ist weiterhin auf der Homepage der HU zu lesen. Olbertz hat nach dem Urteil erklärt, bei seiner Kritik an der Fakultät Düsseldorf zu bleiben, obgleich die Argumente, auf die sich diese Kritik stützt, nach dem VG-Verfahren als gegenstandslos gelten dürfen.

mal die Dinge in die Hand nehmen, erkannten einige Präsidenten, Rektoren und sonstige Präsidenten das Allheilmittel in stärkeren Durchgriffsrechten des Rektors (besonders bei politisch brisanten Fällen!), in der Dominanz des fakultätsfremden Ombudswesens oder aber auch in Ideen von einer Bundesplagiatsprüfzentrale. In der neuen Rahmenpromotionsordnung einer süddeutschen Universität – eine ähnliche Idee äußerte auch Präsident Huber für München - soll für Entzugsverfahren der zweite Gutachter obligatorisch festgeschrieben werden, um in Zukunft hier Rettungsanker in höchster Not zu schaffen, aber auch dem im Januar 2013 durch den Wissenschaftsrat entdeckten Mehraugenprinzip in Entziehungsverfahren zu folgen. Sprechend ist die Begründung, mit der diese sachlich offenbar nicht näher zu vertretende Änderung einer rechtsgültigen Ordnung den Fakultäten nahegebracht wurde: Dadurch werde die Akzeptanz solcher Verfahren in der Öffentlichkeit gefördert. Nach dem Willen der Wissenschaftsfunktionäre soll es auf jeden Fall dazu kommen, dass in Zukunft die Entziehungsverfahren ganz anders aussehen als das Düsseldorfer Verfahren, das – ob offen ausgesprochen oder nicht – immer die dunkle Folie bildet, vor der sich der hellleuchtende Fortschritt in der Qualitätssicherung aufbaut. In einer auf meinen offenen Brief durch seinen Generalsekretär mitgeteilten Antwort²² suggeriert Herr Marquardt, das Interesse der Wissenschaftsorganisationen an der Neugestaltung der Entziehungsverfahren habe gar nichts mit uns zu tun und ordne sich in die Kontinuität eines seit längerem bestehenden Bemühens um die Sicherung der Qualität der Promotionen ein. In Wirklichkeit war eine Reform des Entziehungsverfahrens vor Düsseldorf meines Wissens nicht Gegenstand dieser Diskussionen. Die entsprechenden Ausführungen des Wissenschaftsrats in seiner Erklärung vom 14. November 2011 zur Sicherung der Qualität von Promotionen beschränkten sich in diesem Punkt lediglich auf die Feststellung, dass Fehlverhalten geahndet werden müsse. Diesen Forderungen sind wir durchaus gefolgt, leider aber bei der falschen Person. Eine Kontinuität im Wirken der Wissenschaftsfunktionäre kann ich hier allenfalls in dem Punkt sehen, dass es ein beständiges Streben gibt, die Autonomie störrischer Fakultäten weiter einzuengen.

Neben der mehr oder weniger offenen Kritik an einem schlichten fakultären Verfahren, dessen angebliche Reformbedürftigkeit unsere Entscheidung erwiesen hatte, wurde auch die von der Ministerin bereits in einer Stunde der Nachdenklichkeit angemahnte Reflexion über einen „wissensgerechten“ Kodex im Umgang mit Plagiatsvorwürfen vorangetrieben. Im

²² Anlage 16.

Sinne der Olbertzschens „Tiefe“ wurde die Entscheidung der Fakultät mit dem Argument für zu flach befunden, es sei nicht das gesamte Umfeld, die lange und komplexe Geschichte des Unterschieds von Zitat und Paraphrase betrachtet worden. Konstatiert wurde, es bestehe ein ganz erheblicher Forschungsbedarf, ehe man über die Dissertation der ehemaligen Ministerin überhaupt etwas sagen könne. Um diese von der Düsseldorfer Fakultät vernachlässigte Grundlagenforschung nachzuholen, wurde dann noch im Februar 2013 die Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft „Zitat und Paraphrase“ aus der Taufe gehoben, auf Initiative von Akteuren aus dem Cusanuswerk und der Berlin-Brandenburgischen Akademie, die sich bereits während oder auch nach dem Verfahren deutlich und öffentlich gegen Düsseldorf positioniert hatten. Der Sprecher der IAG, der Vizepräsident der Berlin-Brandenburgischen Akademie, war im Juni 2012 bereits als Mitunterzeichner des Grundsatzpapiers „Unwürdiges Spektakel“ hervorgetreten. Unmittelbar nach dem Entzug des Doktorgrades erklärte er, die Dissertation Schavan mehrfach gelesen und auf diesem Wege festgestellt zu haben, dass sie plagiatsfrei sei.

Bedauerlicherweise - so erläuterte der Sprecher der IAG in einem dem Kölner Stadtanzeiger gegebenen Interview wenig später – würden die Ergebnisse der Grundlagenforschung zu spät eintreffen, um im anstehenden Verwaltungsgerichtsverfahren noch wirksam sein zu können. Die Ergebnisse der Forschung der IAG hätten also – so darf man die Ausführungen ergänzen – immerhin im Nachhinein den Unrechtscharakter der Düsseldorfer Entscheidung dargelegt. Allerdings gaben sich die Grundlagenforscher redlich Mühe, den eigenen Prämissen und den diese Prämissen bestätigenden ersten Erkenntnissen doch bereits im Gerichtsverfahren Geltung zu verschaffen. So wurde der Antrag auf Einrichtung der IAG von den Antragstellern nicht nur bei der Thyssen-Stiftung eingereicht, sondern zugleich Frau Schavan für ihre Zwecke zur Verfügung gestellt und über deren Rechtsanwälte dem Verwaltungsgericht zugeleitet, wo er der Stützung der klägerischen Argumentation dienen sollte. Zu den in diesem Sinne zweckdienlich erscheinenden Ausführungen im Antragstext gehört vielleicht auch die Feststellung, mit der die besondere Dringlichkeit solch wissenschaftlicher Forschung begründet wird: Die aktuelle Plagiatsdiskussion sei „erkennbar parteipolitisch grundiert“.

Auch ein weiteres wissenschaftliches Ereignis unter maßgeblicher Beteiligung der IAG „Zitat und Paraphrase“ erwies sich als für besondere Zwecke unmittelbar nützlich: Im Juli 2013

richtete der Wissenschaftsrat, also eine wesentlich vom Bund und den Ländern getragene Institution, mit finanzieller Hilfe des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft eine Veranstaltung „Wissenschaft in der Verantwortung“ aus. Was die Veranstaltung genau bezweckte, ist insbesondere deshalb nicht deutlich, weil die programmatischen Anfangsreden nicht mit veröffentlicht wurden. Eindeutig im Zentrum der Veranstaltung stand ein Vortrag des IAG-Vordenkers Philipp Theisohn, der erste Ergebnisse der Arbeitsgruppe vorstellen sollte. Tatsächlich zielte sein Vortrag aber darauf ab, unsere Fakultät und ihre Entscheidung zu attackieren, indem gezeigt wurde, wie Zitierweisen, die heute vielleicht als Plagiate gelten würden, damals – insbesondere in den erziehungswissenschaftlichen Dissertationen der 70er und 80er Jahre – üblich waren. Theisohn, der seine Einsichten der Befassung mit zwanzig „wahllos angelesenen“ erziehungswissenschaftlichen Dissertationen aus jener Zeit verdanken wollte, attestierte der Fakultät ausdrücklich Leichtfertigkeit wegen des untauglichen Versuchs, aus einem erziehungswissenschaftlichen Zitierleitfaden des Jahres 1978 auf entsprechende Zitierregeln zu schließen. Tatsächlich erwies sich das Phänomen „Plagiat“ im Ergebnis seiner Ausführungen als phänomenal schlecht fassbar, da es sich letztlich nur um eine den Texten durch ihre Leser unterstellte Erzählung handelte.

Die von Theisohn geäußerten Darlegungen, die insbesondere auch die Idee der Originalität und eigenen Autorschaft für die damalige Zeit relativierten, fanden Anklang im Auditorium, insbesondere beim bereits mit einschlägiger Expertise hervorgetretenen Bildungsforscher Heinz-Elmar Tenorth. Er brachte diesen Gedanken auf die Formel, damals hätten die akademischen Lehrer ihren Schülern auf den Weg gegeben: „Ihr denkt nicht, sondern es denkt in euch“, wodurch offenbar eine Art generelle Teilhabe an Allgemeingut festgestellt werden soll, die Eigentumsnachweise obsolet machte.

Die aufregenden Ergebnisse dieser Forschungstätigkeit sind dann ebenfalls durch die Anwälte von Frau Schavan beim Verwaltungsgericht vorgelegt worden. Im anwaltlichen Begleitschreiben wurde ein Plagiatsfund aus einer erziehungswissenschaftlichen Veröffentlichung der Zeit um 1980, der im Vortrag von Theisohn nur anonymisiert vorgestellt worden war, mit Autornamen und Fundstellen benannt, was als Ergebnis eigener zusätzlicher Forschungsbemühungen dargelegt wurde. Die Erkenntnis, dass das Plagiat – nicht zuletzt aufgrund des geringen Risikos, entdeckt zu werden - womöglich recht verbreitet

war, gleicht allerdings der Erkenntnis, dass auch im Fahrradsport Doping bei einem hohen Prozentsatz der Athleten üblich war, eine Erkenntnis, die nicht dazu geführt hat, Lance Armstrong oder Jan Ullrich ihre Auszeichnungen zu belassen

Selbstverständlich waren in den anwaltlichen Akten nicht nur die Ausführungen von Theisohn selbst beigelegt. Vielmehr fand sich auch ein geistes- und sprachverwandtes Gutachten eines mit Theisohn kooperierenden Sankt Galler Medienwissenschaftlers, der von der überlegenen Position der skeptischen Relativierung des Originalitätsgedankens nicht nur zynische, sondern auch ehrabschneidende Formulierungen gegen S. Rohrbacher fand und damit das neue Genre der Gutachteninvektive kreierte²³. Diese „Stellungnahme zur Wissenschaftlichkeit des Gutachtens von Prof. Dr. Rohrbacher“ verdient auch deshalb besondere Würdigung, weil sie kein Datum trägt und fälschlich vorgibt, an den Promotionsausschuss unserer Fakultät adressiert gewesen zu sein.

Nicht nur angesichts des Inhalts des Vortrags von Theisohn, sondern auch aufgrund der vielfachen Verflechtungen mit dem als unmittelbare Reaktion auf unsere Entscheidung inszenierten Forschungsprojekt „Zitat und Paraphrase“ halte ich meine von Generalsekretär May in schärfstem Ton zurückgewiesenen Behauptungen selbstverständlich aufrecht. Der Vortrag von Theisohn zielte darauf, die „formalistische Textanalyse“, wie sie in Düsseldorf vorgenommen wurde, als unzureichend, weil nicht hinreichend kontextualisiert, darzustellen und damit einen Beitrag zur historischen Relativierung von Plagiatsvorwürfen zu leisten. Von diesen Thesen distanziert sich Herr Marquardt keineswegs, sondern macht sie sich sogar in dem vom Generalsekretär formulierten Schreiben erneut zeigen. Letztlich leistet der Wissenschaftsrat damit nicht nur dem populären Irrtum Vorschub, vor dreißig Jahren habe eine andere Zitierkultur als heute geherrscht, sondern auch der Verharmlosung des Plagiatsproblems. Er untergräbt auf diese Weise die von ihm selbst eingeforderten Bemühungen um Qualitätssicherung bei Promotionen.

Demgegenüber ist auf die eindeutige Beurteilung des Sachverhalts durch die Entscheidung des Gerichts hinzuweisen, die Forschungen zur Verharmlosung von „Zitierfehlern“ in den 80er Jahren den Boden entzieht: „Die Behauptung der Klägerin, die von ihr in der

²³ Beispielhaft nur: „Der klarste Verstoss gegen das wissenschaftliche Arbeiten liegt hier im Beschluss, ein fachfremdes Gutachten einzuholen, in dem abstrakt und ohne Rücksicht auf die betroffene Fachkultur in selbstgefälliger Einstimmigkeit verurteilt wird. (...) Prof. Rohrbacher übernimmt hier die Rolle, die in jedem guten Kriminalroman dem sturen Kommissar zukommt, der in den betroffenen Romanen prinzipiell falsch liegt.“

Dissertation praktizierte Vorgehensweise habe der üblichen Zitierweise in den 80er Jahren entsprochen, ist für die Entscheidung des Rechtsstreits rechtlich unerheblich, weil eine solche Zitierpraxis unter Berücksichtigung der sich allein aus dem Gebot der wissenschaftlichen Redlichkeit ergebenden Anforderungen an den Nachweis der Eigenständigkeit wissenschaftlichen Arbeitens rechtswidrig gewesen wäre.“ Im Übrigen sei daran erinnert, dass der Klägerin vom Verwaltungsgericht nicht etwa fehlerhaftes Arbeiten, sondern ausdrücklich „arglistige Täuschung“ bescheinigt worden ist.

Auch in anderen immer wieder gegen das Verfahren vorgebrachten Punkten hat das Gericht unsere Auffassung geteilt. Das gilt zum einen für die Tatsache, dass die Untersuchung eine Dissertation betraf, die dreißig Jahre zurückliegt. Wie bereits angedeutet, gab es eine Fülle von Expertisen, die darauf abzielten, man hätte gar nicht erst mit der Untersuchung beginnen dürfen, weil die Sache so lange zurücklag. Hierzu hätte ich von Amts wegen überhaupt kein Recht gehabt, da es keine explizite Verjährungsregel gibt, weder in der Promotionsordnung noch in den Bestimmungen des Verwaltungsrechts. Der Weg, die sehr genau dokumentierten Plagiatsvorwürfe einfach als substanzlos zurückzuweisen, war ebenso verschlossen. Hinzu kommt, dass die Ministerin durch einen Anruf beim Rektor selbst um die Untersuchung gebeten hatte. Eine Untersuchung kann schließlich auch zu einem entlastenden Ergebnis und zur wirksamen Ausräumung von Plagiatsvorwürfen führen.²⁴ Wenn aber der Weg eingeschlagen ist, nehmen die Dinge ihren Gang. Da ich einen Amtseid geschworen habe, die bestehenden Gesetze zu befolgen, ist sowohl für mich wie auch für alle Beteiligten der Weg nach Recht und Gesetz selbstverständlich vorgegeben gewesen, rheinische Lösungen waren dagegen ganz ausgeschlossen. Das Gericht hat nun nachdrücklich und im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung bekräftigt, dass es keine in irgendeiner Form existierende Verjährungsregel gibt.²⁵

Ein weiterer populärer Irrtum, der im Zusammenhang mit unserem Verfahren immer wieder zirkulierte, besteht in der Argumentation, man habe nicht ausreichend geprüft, ob nicht nach Abzug aller Plagiatsstellen ein promotionswürdiger Rest verbleibe. Dieser Irrtum

²⁴ Zweifellos in dieser Erwartung wandte sich die Ministerin noch am 17. Juli 2012 brieflich an den Prodekan, um zu fragen, „ob ich dem Promotionsausschuss bei dieser Prüfung in irgendeiner Weise behilflich sein kann.“

²⁵ „Zutreffend ist der Fakultätsrat davon ausgegangen, dass sich weder aus der Promotionsordnung selbst noch aus sonstigen Regelungen eine absolute Ausschluss- bzw. Verjährungsfrist für die Ungültigerklärung von Promotionsleistungen ergibt. ... Für eine analoge Anwendung von sonstigen Verjährungsregeln (aus anderen Rechtsgebieten) besteht ebenfalls kein Raum.“ (VG Düsseldorf, 15 K 2271/13 Rdnr. 182, 184)

scheint beim Stifterverband, dessen Einzelstiftungen ja immerhin im Promotionswesen engagiert sind, sogar würdig zu sein, auf der Homepage perpetuiert zu werden. Demgegenüber ist festzustellen, dass in unserem Verfahren zwar selbstverständlich die Relation der Plagiatsstellen zur Architektur des Ganzen betrachtet wurde, dass aber eine, wie das im juristischen Deutsch heißt, „geltungserhaltende Reduktion“ nicht stattfinden konnte. Die Arbeit musste insgesamt angesehen werden, so wie sie eingereicht wurde, nicht abzüglich der Plagiatsstellen. Einem Physiker wie Herrn Tolan, der sich sehr deutlich zu unserem Fall geäußert hat, müsste eigentlich unmittelbar verständlich sein, dass eine solche „geltungserhaltende Reduktion“ ja auch nicht stattfinden würde, wenn in einer naturwissenschaftlichen Arbeit 99 % in Ordnung, zwei relevante Messzahlen aber manipuliert wären. Das Plagiat ist eben eine Störung des wissenschaftlichen Diskurses, für den eine Vertrauensbasis unerlässlich ist. Wenn ein zur Zeit in Untersuchungshaft sitzender Art Consultant, um ein stadtbekanntes Düsseldorfer Beispiel zu erwähnen, wirklich Originalrechnungen manipuliert hat, findet auch keine geltungserhaltende Reduktion in dem Sinne statt, dass bei ihm ja immerhin gewiss insgesamt überwiegend ordnungsgemäße Rechnungen zu finden seien. Das Gericht hat auch diesen Grundsatz noch einmal explizit bestätigt.

Abschließend ist zu bemerken, dass ich angesichts des Ergebnisses des Verwaltungsgerichtsverfahrens nicht uneingeschränkt der häufig geäußerten Ansicht bin, das Düsseldorfer Promotionsentziehungsverfahren kenne nur Verlierer. Vielmehr hat das langwierige Verfahren insofern seinen Nutzen, als es zur Klärung von Sachverhalten beigetragen hat. In und außerhalb des Verfahrens sind nämlich ständig neue Argumente gegen die Fakultät aufgeboten worden, wobei einige am Anfang prominente Argumente, wie etwa die angeblich fehlende wissenschaftliche Expertise, am Ende des Verfahrens keine Rolle spielten, andere dafür immer stärker gewichtet wurden. Durch das Gerichtsverfahren sind auf alle diese Argumentationsvariationen, die sicher in ähnlichen Fällen erneut vorgebracht werden, juristische Antworten gefunden worden, die der bisherigen Rechtsprechung entsprechen, das eine oder andere aber naturgemäß präziser auf den Punkt bringen. Damit haben auch andere Fakultäten in ähnlichen Verfahren eine Grundlage, die sicher tragfähiger ist als die diffusen von den Wissenschaftsorganisationen mehr postulierten als präzisierten vermeintlich optimierten Kriterien der Überprüfung von Fehlverhalten. Ich kann hinzufügen, dass auch an unserer Fakultät weitere Plagiatsverfahren anhängig sind, die entgegen der

Ankündigung von Herrn Marquardt selbstverständlich auf der Grundlage der gleichen, durch das Gericht bestätigten Prinzipien durchgeführt werden. Die um die Wahrung aller wissenschaftlichen Regeln, Prinzipien und Leitsätze so ängstlich besorgten Wissenschaftsorganisationen haben an unseren weiteren derzeit anhängigen Prüfverfahren allerdings bis jetzt nicht das geringste Interesse gezeigt, so dass dieses wertvolle Korrektiv in Zukunft wohl leider entfallen wird.

Anlagen

1. Bericht Rohrbacher (S. 34-39)	26
2. Erklärung Rohrbacher vor dem Promotionsausschuss	32
3. Brief Rohrbacher an den Dekan wg. Fragen der Staatsanwaltschaft	33
4. Erklärung Wissenschaftsallianz zu S. Koch-Mehrin	36
5. Zeit vom 18. Oktober 2012	37
6. Der Fakultät zugeschicktes Gutachten von Tenorth-Benner-Fend	40
7. Brief Lüst	45
8. Erklärung der Allianz der Wissenschaftsorganisationen vom 18. Januar 2013	46
9. Briefwechsel Hippler-Bleckmann	47
10. „Kurzgutachten“ Wolfrum	50
11. Briefwechsel Gruss-Bleckmann	54
12. Erklärung Heimo Reinitzer	57
13. Brief Klaus Kienzler	62
14. Brief Stetter	65
15. Erklärung von HU-Präsident Olbertz in der Fassung von Barthel Baus	67
16. Briefwechsel Marquardt-Bleckmann	68

Schavan, <i>Person und Gewissen</i> , S. 75	Stadter, <i>Psychoanalyse und Gewissen</i> , S. 48-49
<p>Indem Eros und Thanatos in enger Verbindung existieren, gelingt es Eros, den aggressiven Triebanteil zu binden und durch Neutralisierung ihn an der Auswirkung seiner destruktiven Tendenz zumindest partiell zu hindern.¹⁾</p> <p>Der "Abkömmling und Hauptvertreter des Todestriebes" ist der Aggressionstrieb. Da Freuds Gewissenslehre damit zusammenhängt, bedarf er kurzer Erläuterung:</p> <p>Die Grundthematik des Lebens impliziert den Antagonismus von Schaffen und Zerstören. An sich würde danach menschliches Leben so ablaufen, daß die lebendige Substanz einerseits aufbaut und Bestand haben will, andererseits rückläufig der Auflösung und Selbsterstörung zustrebt.</p> <p>Nun wendet der Organismus im Interesse der Selbsterhaltung den schädlichen Trieb nach außen ab, der dann als auf die Mitwelt gerichtete Destruktionsneigung erscheint. Da aber die Welt darauf wiederum mit Rache und Aggression antwortet, ist das Individuum erneut gefährdet und richtet den Triebimpuls wieder nach innen. „Die Aggression wird introjiziert, verinnerlicht, eigentlich aber dorthin zurückgeschickt, woher sie gekommen ist, also gegen das eigene Ich gewendet. Dort wird sie von einem Anteil des Ichs übernommen, der sich als Über-Ich dem übrigen entgegenstellt, und nun als ‚Gewissen‘ gegen das Ich dieselbe strenge Aggressionsbereitschaft ausübt, die das Ich gerne an anderen, fremden Individuen befriedigt hätte. ... Die Kultur bewältigt also die gefährliche Aggressionslust des Individuums, indem sie es schwächt, entwaffnet und durch eine Instanz in seinem Innern, wie durch eine Besatzung in der eroberten Stadt, überwachen läßt“²⁾.</p> <p>Zu dem schmerzlichen Prozess der Kultivierung des Individuums gehört nach Freud neben der Bewältigung des Aggressionstriebes vor allem die Ablösung des sämtlichen Funktionen des Seelenapparates beherrschenden Lustprinzips durch das Realitätsprinzip. Von Geburt an strebt das Individuum nach Freud bei [Fortsetzung auf S. 76]</p> <p>¹⁾ Katastrophale Folgen entstehen, wenn die Legierung der beiden Triebanteile zerfällt und die positive Kraft die negative nicht mehr binden kann. Dieser Sachverhalt wird am Beispiel des Triebmörders deutlich: Die seelischen Komponenten fallen auseinander, Liebesgenuß und Mordimpuls treten gleichermaßen, aber getrennt voneinander auf.</p> <p>²⁾ Freud, Sigmund: [Ges. Werke. Bd. XIV. London 41968] S. 481.</p>	<p>Die beiden gegeneinander verlaufenden Triebe – Liebe und Aggression – sind normalerweise ›legiert‹. Sie existieren in enger Verbindung miteinander. So gelingt es dem Eros, den aggressiven Triebanteil zu ›binden‹, zu ›neutralisieren‹ und damit an der Auswirkung seiner negativen Tendenz wenigstens partiell zu hindern. Die Widersprüchlichkeit menschlichen Verhaltens tritt im Erscheinungsbild der Haßliebe hervor. Katastrophale Folgen entstehen, wenn die Legierung der beiden Triebanteile zerfällt, wenn sie sich ›entmischen‹ und die positive Kraft die negative nicht mehr zu ›binden‹ vermag. Diesen Sachverhalt demonstriert der Triebmörder. Die seelischen Komponenten fallen auseinander, so daß Liebesgenuß und Mordimpuls gleichermaßen, aber isoliert zum Zuge kommen. [...]</p> <p>Freuds Theorie des Aggressionstriebes bedarf näherer Erläuterung, da seine Gewissenslehre mit ihr verquickt ist. Die Grundthematik des Lebens impliziert den Antagonismus von Schaffen und Zerstören. An sich würde die Bewegung so verlaufen: Die lebendige Substanz baut sich einerseits auf und will Bestand haben, andererseits strebt sie rückläufig der Auflösung und Selbsterstörung zu. Im Interesse der Selbsterhaltung wendet jedoch der Organismus den schädlichen Trieb nach außen ab. Und so erscheint er als Sadismus bzw. als auf die Mitwelt gerichtete Destruktionsneigung. Aber auch diese Manipulation gefährdet das Individuum, denn die Welt reagiert ihrerseits mit Rache und Aggression. Daher bleibt nichts anderes übrig, als den Triebimpuls wieder nach innen zu richten.</p>

Schavan, <i>Person und Gewissen</i> , S. 76	Stadter, <i>Psychoanalyse und Gewissen</i> , S. 52-53
<p>[Fortsetzung von S. 75] allem, was es tut, nach Gewinnung von Lust und Vermeidung von Unlust. Diesem Streben setzt die Realität spürbare Grenzen. Steht dem Menschen rein theoretisch der Weg offen, ohne Rücksicht auf die Umwelt die egoistische Befriedigung aller seiner Wünsche zu suchen, so ist dies praktisch aufgrund zu erwartender harter Sanktionen durch die Gesellschaft unmöglich. Weil der Mensch die Geborgenheit im Raum der Gruppe braucht, für ihn der Boykott der Mitwelt zu den unlustvollsten Erlebnissen gehört, verzichtet er auf die unmittelbare Erfüllung von Wünschen und respektiert die Spielregeln des Zusammenlebens, um so doch noch zu einem relativ großen Quantum an Lust zu kommen.¹⁾</p> <p>¹⁾ vgl. zur Entwicklung des Kulturmenschen vor allem die Schrift: <i>Das Unbehagen in der Kultur</i>. In: Ges. Werke. Bd. XIV. London 1968. S. 419 – 506.</p>	<p>Jedes Individuum strebt im Grund bei allem, was es tut, nach Gewinnung von Lust und Vermeidung von Unlust. [...] Die Realität setzt dem Glücksstreben spürbare Grenzen. [...] Zwar steht ihm rein theoretisch der Ausweg offen, seinen Bedürfnissen nachzugeben und ohne Rücksicht auf die Umwelt die egoistische Befriedigung sämtlicher Wünsche zu suchen. [...] insofern die Interessen aller durch die Rücksichtslosigkeit eines einzelnen geschädigt werden, reagiert die Gesellschaft mit harten Sanktionen, im schlimmsten Fall mit Isolation oder Ausstoßung des Unverbesserlichen. Nun braucht der Mensch nichts dringender als die Geborgenheit im Raum der Gruppe, und kein Erlebnis ist ›unlustvoller‹ als der Boykott durch die Mitwelt, als nicht akzeptiert und nicht geliebt zu werden. Lust-Unlust-Bilanz läßt daher einen Kompromiß angebracht erscheinen. Der ›Wilde‹ zieht es vor, Spielregeln des Zusammenlebens zu respektieren. Er verzichtet auf die unmittelbare Erfüllung von Wünschen, um so doch zu einem relativ optimalen Quantum an Lust zu kommen. [...] ³²⁾</p> <p>³²⁾ Die Gedanken Freuds sind hier frei wiedergegeben. Vgl. dazu <i>Das Unbehagen in der Kultur</i> (XIV 419-506) und <i>Die Zukunft einer Illusion</i> (XIV 323-380).</p>

Dieser Textausschnitt ist – über anderthalb Seiten hinweg – fast vollständig aus nicht gekennzeichneten, identisch übernommenen oder geringfügig abgewandelten Textbausteinen aus einer Arbeit von ERNST STADTER¹ sowie aus einem ungewöhnlich umfangreichen, korrekt ausgewiesenen FREUD-Zitat zusammengefügt. Jeder Verweis auf STADTER unterbleibt; auch im Literaturverzeichnis wird er nicht aufgeführt. Ein Abgleich der betreffenden, komplexen und verstreuten Ausführungen bei FREUD mit ihrer erklärtermaßen „freien Wiedergabe“ bei STADTER läßt die Abhängigkeit von letzterem vollends deutlich werden. Die Dissertationsschrift will jedoch unmissverständlich eine eigenständige FREUD-Rezeption behaupten. So bietet S. 75 in der Fußnote ¹⁾ statt des an dieser Stelle bereits zwingenden Nachweises eine „eigene“ Erläuterung und bekräftigt so zugleich die Eigenständigkeit des auf diese Weise ergänzten Fließtextes; dieser Zusatz ist freilich ebenfalls vollständig aus STADTER übernommen. Auch das umfängliche FREUD-Zitat, mit dessen Nachweis dieser Abschnitt schließt, unterstützt den Eindruck, dass sich die vorangehenden Ausführungen einer unmittelbaren, eigenständigen Auseinandersetzung der Verfasserin mit FREUD verdanken. Im folgenden Absatz wird solche unmittelbare Bezugnahme durch den Hinweis „nach Freud“ auffälligerweise innerhalb weniger Zeilen gleich zweifach signalisiert, obgleich die weiteren Ausführungen wiederum weitgehend textidentisch aus STADTER übernommen sind.

Die angesprochenen Merkmale dieses Textausschnittes, insbesondere auch die Umformung eines Teiles der übernommenen Textbausteine in eine „eigene“ Fußnote, lassen die Möglichkeit einer Verkettung von Flüchtigkeiten ausschließen. Sie sind vielmehr Resultat einer verfremdend aneignenden, mit gewissem Aufwand verbundenen Vorgehensweise, die auf den Anschein der Eigenständigkeit zielt.

¹ ERNST STADTER: *Psychoanalyse und Gewissen*. Von der „Stimme Gottes“ zum „Über-Ich“, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1970.

Schavan, <i>Person und Gewissen</i> , S. 78	Nuttin, <i>Psychoanalyse und Persönlichkeit</i> , S. 51
<p>Zum Es erklärt [Freud], daß es der Bezirk jener unbekannt, unbeherrschbaren Mächte sei, von denen wir „gelebt“ werden.¹⁾ Zu ihm gehört alles, was im psychischen Bereich ererbt, bei Geburt mitgebracht, konstitutionell festgelegt ist, vor allem die aus der Körperorganisation stammenden Triebe. Das Es ist selbst nicht bestimmbar. „Das Es ... hat kein Mittel, dem Ich Liebe oder Haß zu bezeugen. Es kann nicht sagen, was es will; es hat keinen eigentlichen Willen zustande gebracht. Eros und Todestrieb kämpfen in ihm“²⁾.</p> <p>Das Es bildet den Triebpol der Persönlichkeit, den Kampfplatz von Eros und Thanatos. In ihm herrscht das Lustprinzip und „selbstverständlich kennt das Es keine Wertungen, kein Gut und Böse, keine Moral“³⁾. Freud nennt es „ein Chaos, einen Kessel voll brodelnder Erregungen“⁴⁾. Von den Trieben her ist es mit Energie gefüllt. Es hat weder eine Organisation noch bringt es einen Gesamtwillen auf. Es steht im Dienst der Triebbefriedigung unter Einhaltung des Lustprinzips.</p> <p>Ökonomisch gesehen ist das Es das Hauptreservoir der psychischen Energie. Dynamisch betrachtet steht es in Konflikt mit dem Ich und dem Über-Ich, die – genetisch gesehen – Differenzierungen seiner sind.</p> <p>Das Bewußtwerden der Es-Inhalte geschieht nach Freud, indem sie „mit Wortresten verknüpft“ und dadurch sprachlich artikulierbar werden. So entzieht das Ich dem Es Energiebeiträge. Nach Freud ist das Ich ein Stück vom Es, „ein durch die Nähe der gefährdenden Außenwelt zweckmäßig verändertes Stück.“⁵⁾</p> <p>¹⁾ Freud übernimmt den Begriff „Es“ von Georg Groddeck, der „wohl dem Beispiel Nietzsches gefolgt (ist), bei dem dieser grammatikalische Ausdruck für das Unpersönliche und sogenannten Naturnotwendige in unserem Wesen durchaus gebräuchlich ist“ (ebd. S. 251). [bezieht sich auf Freud, Gesammelte Werke, Band XIII]</p> <p>²⁾ ebd. S. 289.</p> <p>³⁾ ders.: Ges. Werke. Bd. XV. London⁴ 1967 S. 81.</p> <p>⁴⁾ ebd. S. 80.</p> <p>⁵⁾ ebd. S. 83.</p>	<p>„Sein Inhalt ist alles, was (im psychischen Bereich) ererbt, bei Geburt mitgebracht, konstitutionell festgelegt ist, vor allem also die aus der Körperorganisation stammenden Triebe.“³⁾</p> <p>³⁾ Siehe das letzte Werk Freuds im Nachlaß: Abriß der Psychoanalyse. Gesammelte Werke, XVII, S. 67-68</p> <p>Bally, <i>Einführung in die Psychoanalyse</i>, S. 93-94</p> <p>Das Es ist selbst nicht bestimmbar. Was können wir darüber aussagen? Nur das, was wir von unserer Kenntnis des Ich aus ahnend wahrnehmen können. „Das Es ... hat kein Mittel, dem Ich Liebe oder Haß zu bezeugen. Es kann nicht sagen, was es will; es hat keinen eigentlichen Willen zustande gebracht. Eros und Todestrieb kämpfen in ihm. [...]“ (XIII/289). Denn im Es herrscht das ungeschmälerte Lustprinzip. „Selbstverständlich kennt das Es keine Wertungen, kein Gut und Böse, keine Moral.“ [...] (XV/81). Das Es besitzt einen „primitiven und irrationalen Charakter“, im Gegensatz zu dem mit Hilfe des an der Erfahrung gestalteten und dank der tonischen Besetzung stabilisierten Ich-Kosmos ist das Es ein Chaos, „ein Kessel voll brodelnder Erregung. Wir stellen uns vor, es sei gegen das somatische offen, nehme da die Triebbedürfnisse in sich auf, die in ihm ihren psychischen Ausdruck finden ... Von den Trieben her erfüllt es sich mit Energie, aber es hat keine Organisation, bringt keinen Gesamtwillen auf, nur das Bestreben, den Triebbedürfnissen unter Einhaltung des Lustprinzips Befriedigung zu verschaffen. [...]“ (XV/8081).</p> <p>Diese Bewußtwerdung geschieht nach FREUD aber dadurch, daß die unbewussten Es-Inhalte „mit Wortresten verknüpft“ und damit sprachlich artikulierbar gemacht werden. So entziehe das Ich dem Es Energiebeiträge, aus denen es dann die ruhende Besetzung seines Systems speise. Aber „das Ich ist doch nur ein Stück vom Es, ein durch die Nähe der gefährdenden Außenwelt zweckmäßig verändertes Stück.“ (XV/83)</p> <p>Laplanche/Pontalis, <i>Vokabular</i>, Bd. 1, S. 147</p> <p>Das Es bildet den Triebpol der Persönlichkeit [...]. Ökonomisch gesehen ist das Es für Freud das Hauptreservoir der psychischen Energie; dynamisch gesehen läßt es sich in Konflikt mit dem Ich und dem Über-Ich ein, die, genetisch gesehen, Differenzierungen von ihm sind.</p>

Der Textausschnitt erweist sich fast zur Gänze als Collage von Textbausteinen, die ohne Kennzeichnung aus Werken von JOSEF NUTTIN, GUSTAV BALLY sowie JEAN LAPLANCHE und JEAN-BERTRAND PONTALIS übernommen wurden.¹ Zwar hat FREUD offenbar vorgelegen, wie sich an dem mit der

¹ JOSEF NUTTIN: *Psychoanalyse und Persönlichkeit*, Freiburg/Schweiz 1956; GUSTAV BALLY, *Einführung in die Psychoanalyse* Sigmund Freuds, Hamburg 1974; JEAN LAPLANCHE und JEAN-BERTRAND PONTALIS: *Das Vokabular der Psychoanalyse*, 2 Bde., Frankfurt am Main 1972.

Fußnote ⁴⁾ referenzierten, korrekt wiedergegebenen Zitat zeigen lässt (bei BALLY demgegenüber inkorrekt). Doch ist auch die **Auswahl der Zitate** offenbar insgesamt abhängig von BALLY. Insbesondere lässt sich das vorgebliche Zitat „mit Wortresten verknüpft“ aus FREUD so nicht herleiten. Auch weist das mit Fußnote ²⁾ referenzierte Zitat denselben (sachlich belanglosen) Fehler auf wie bei BALLY.

Von NUTTIN wird ein Zitat aus einem weiteren Werk FREUDS übernommen, ohne es als solches zu kennzeichnen. Die Übernahme ohne eigenen Rekurs auf FREUD ist durch die unwissentliche Mitübernahme eines (von NUTTIN in Parenthese gesetzten) Zusatzes zum Wortlaut der Quelle offensichtlich. Die von NUTTIN zitierte Arbeit von FREUD wird in der Dissertationsschrift weder hier noch an anderer Stelle angeführt.

Weder auf NUTTIN oder BALLY noch auf LAPLANCHE/PONTALIS wird verwiesen; letztere Arbeit wird auch im Literaturverzeichnis nicht angeführt.

Am Rande ist zu vermerken, dass der erste hier abgebildete Satz der S. 78 – und mithin die offenbar einzige Passage, in der die Verfasserin unmittelbar auf FREUD zurückgreift – von einem Fehlverständnis zeugt: Tatsächlich spricht nicht FREUD selbst vom Es als dem Bezirk jener Mächte, von denen wir „gelebt“ werden, sondern er bezieht sich hier – „nach seinem Ausdruck“ – auf GEORG GRODDECK.

Schavan, <i>Person und Gewissen</i> , S. 82	Häfner, <i>Das Gewissen in der Neurose</i> , S. 701-702
<p>Das Gewissen ergibt sich also als unverzichtbarer Wächter darüber, daß der einzelne den Anforderungen der Realität, die Eingang in die Idealvorstellung vom Ich gefunden haben, gerecht wird. Es mißt das aktuelle Ich und seine Bestätigungen am Ich-Ideal ²⁾.</p> <p>²⁾ Neben der beschriebenen ontogenetischen Gewissens-theorie gibt Freud auch eine phylogenetische Begründung des Gewissens, die allerdings nur historischen Wert hat. Dazu konstruiert er die Geschichte vom Mord am Vater der Urhorde: Der Vater soll ursprünglich den Besitz aller Frauen beansprucht haben. Aus Haß, der durch dauernden Triebverzicht immer wieder neu verstärkt wurde, töteten die Söhne den Vater. Diese Tat hatte nicht den unbewußt erwarteten Erfolg, weil keiner sich an die Stelle des Vaters setzen konnte. Freud meint nun, nach der Verwirklichung der Haßbestrebungen sei es zum Wiederauftauchen der unbefriedigten Zärtlichkeitsregungen gegenüber dem ermordeten Vater gekommen. Trauer, Reue und Sehnsucht hatten Schuldgefühle als Urform der Gewissensregung zur Folge. So soll aus dem Ambivalenzkonflikt der Söhne das erste sittliche Gebot „Du sollst nicht töten“ entstanden sein. Die Entwicklung weiterer Gebote ist nach Freud auf den fortschreitenden Verzicht der Triebbefriedigung unter dem Druck der Realität zu verstehen [sic] (vgl. dazu: Totem und Tabu. In: Ges. Werke. Band IX. London ⁴1968. S. 171ff.)</p>	<p>Von dieser ontogenetischen Gewissens-theorie ausgehend, gab FREUD auch eine phylogenetische Begründung für das Auftreten der Sittlichkeit beim Menschen. Aus einer Ära aktiver ethnologischer Forschung heraus, die mit den Namen FRAZER, LEVY-BRÜHL, FROBENIUS, BACHOFEN und anderen verbunden ist, konstruierte FREUD die Geschichte vom Mord am Vater der Urhorde. Ursprünglich soll der Vater den Besitz aller Frauen beansprucht haben. Die Söhne schritten aus ihrem vom Triebverzicht gespeisten Haß zum Vatermord. Doch hatte diese Tat nicht den unbewußt erwarteten Erfolg, denn keiner konnte sich an die Stelle des Vaters setzen. Schon NIETZSCHE hatte gesehen, daß eine letztlich mißlungene oder unbefriedigende Tat eine besonders günstige Voraussetzung für Gewissensbisse ist. FREUD meint, nach der Verwirklichung der Haßbestrebungen sei es zum Wiederauftauchen der unbefriedigten Zärtlichkeitsregungen gegenüber dem ermordeten Vater gekommen, was Trauer und Reue zur Folge gehabt habe. So soll aus dem Ambivalenzkonflikt der Söhne – ähnlich der Auffassung DARWINS – das erste sittliche Gebot „Du sollst nicht töten“ hervorgegangen sein. Die weitere Entwicklung der Sittlichkeit stellt sich FREUD als einen fortschreitenden Verzicht auf Triebbefriedigung unter dem Druck der Realität vor. In der gegenwärtigen Psychoanalyse spielt diese phylogenetische Hypothese eine untergeordnete Rolle, obwohl natürlich die Herkunft der vorgefundenen sittlichen Ordnung und Forderungen in der Realität einer Erklärung bedürfte, wenn das Gewissen des einzelnen nur auf sie zurückgeführt wird.</p>

Die außergewöhnlich umfangreiche Fußnote ist fast vollständig aus identisch übernommenen oder leicht angepassten Textbausteinen aus einer Arbeit von HEINZ HÄFNER zusammengefügt,¹ ohne dass die Übernahmen kenntlich gemacht wären. Statt eines Verweises auf HÄFNER erfolgt ein Verweis auf FREUD. Unmittelbar vor diesem Verweis führt die flüchtig ausgeführte Technik der Collage zu einer falschen, sinnlosen Satzkonstruktion.

Schavan, <i>Person und Gewissen</i> , S. 83	Häfner, <i>Das Gewissen in der Neurose</i> , S. 702
<p>Für den Erzieher von besonderem Interesse sind – und dies soll abschließend noch kurz dargestellt werden – Fragen nach Entstehen und Folgen von überstreichem Gewissen:</p> <p>In jeder Erziehung entstehen nach Freud durch die Versagung von Bedürfnisbefriedigungen ursprünglich gegen die Eltern gerichtete, aggressive Impulse. Durch die Introjektion des Elternimago kommt es zu einer Rückwendung der Aggressionen gegen das eigene Ich. Immer gilt das Prinzip, daß Triebe, denen eine äußere Befriedigung versagt ist, sich innerhalb des Organismus auswirken.</p> <p>Wie stark sich nun die Aggression gegen das eigene Ich auswirkt, wie hart und unerbittlich das Über-Ich wird, hängt einmal ab von der Moralität der introjizierten Elterninstanz und zum anderen von der Strenge der äußeren Autorität und der Stärke der libidinösen Objektbeziehung in der Ödipussituation. Je intensiver die libidinöse Bindung war und je schneller sie unter dem Einfluß der elterlichen Autorität verdrängt wird, umso strenger wird das Über-Ich über das Ich walten.</p> <p>Ein besonders strenges Über-Ich kann nach Freud auch dann entstehen, wenn zwar die Erziehung relativ mild verläuft, die Eltern selbst aber ein übermäßig hartes, unduldsames Über-Ich haben, das vom Kind introjiziert wird.</p> <p>Ein überstreiches Über-Ich führt zu „einer starren, anpassungsbehinderten Haltung gegenüber der Außenwelt, zu Triebhemmungen, Triebangst, ständigen Schuldgefühlen und zu einer fortwährenden Unterdrückung und Entmutigung des Ich“¹⁾.</p> <p>¹⁾ Häfner, Heinz: Das Gewissen in der Neurose. In: Handbuch der Neurosenlehre und Psychotherapie. Hrsg.: Viktor E. Frankl u.a. Bd. II. München 1959. S. 692-726. Hier: S. 702.</p>	<p>In jeder Erziehung entstehen durch die Versagung primitiver Bedürfnisse ursprünglich gegen die Eltern gerichtete, aggressive Impulse. Mit der Introjektion der Elternimago kommt es aber zu einer Rückwendung der Aggressivität gegen das Ich, denn auch hier gilt das Prinzip, daß Triebe, denen eine äußere Befriedigung versagt ist, sich innerhalb des Organismus auswirken. Verbunden mit der Moralität der introjizierten Elterninstanz tragen sie zur Entstehung eines harten, grausamen Über-Ich bei. Vor allem aber ist die Härte des Über-Ich auf die Strenge der äußeren Autorität und die Stärke der libidinösen Objektbeziehung in der Ödipussituation zurückzuführen, denn das Über-Ich ist ja eine Reaktionsbildung auf den Ödipuskomplex. Je intensiver die libidinöse Bindung an die Eltern war und je schneller unter dem Einfluß der elterlichen Autorität ihre Verdrängung erfolgte, um so strenger wird das Über-Ich als Gewissen über das Ich herrschen. Doch kann nach der Meinung FREUDS auch ein strenges Über-Ich zustande kommen, wenn die Erziehung relativ mild verlief, dann nämlich, wenn die Eltern selbst ein übermäßig hartes, unduldsames Über-Ich hatten, das vom Kinde introjiziert wurde.</p> <p>Aus dem Verhältnis des Über-Ich zu den beiden anderen seelischen Instanzen, dem Ich und dem Es, ergeben sich im Rahmen der Psychoanalyse die Möglichkeiten einer abnormen Gewissensfunktion oder einer pathologischen Abwehr von Schuldgefühlen. Grundsätzlich führt ein überstreiches Über-Ich zu einer starren, anpassungsbehinderten Haltung gegenüber der Außenwelt, zu Triebhemmungen, Triebangst, ständigen Schuldgefühlen und zu einer fortwährenden Unterdrückung und Entmutigung des Ich.</p>

Die hier vollständig abgebildete S. 83 der Dissertationsschrift beschließt das Kapitel 3.1 über „Freud und das Gewissen“ (S. 73-83). Als Zitat aus HÄFNER ist lediglich eine Passage ausgewiesen. Tatsächlich ist der Text jedoch über mehrere Abschnitte hinweg fast vollständig aus Textbausteinen zusammengefügt, die identisch oder geringfügig abgewandelt aus HÄFNER übernommen wurden.

¹ HEINZ HÄFNER: Das Gewissen in der Neurose, in: Handbuch der Neurosenlehre und Psychotherapie unter Einschluß wichtiger Grenzgebiete, hrsg. von VIKTOR E. FRANKL u.a., Bd. 2: Spezielle Neurosenlehre, München 1959, S. 692-726.

Der auf S. 83 gebotene Zitatnachweis aus HÄFNER stellt übrigens den einzigen Verweis auf Arbeiten Dritter im gesamten Kapitel 3.1 dar; ansonsten wird auf den S. 73-83 ausschließlich auf Werke FREUDS verwiesen. Somit wird durchgehend die unmittelbare, eigenständige Rezeption FREUDS signalisiert.

Schavan, <i>Person und Gewissen</i> , S. 84	Klier, <i>Gewissensfreiheit und Psychologie</i> , S. 68
<p>Freuds Anwendung physikalischer Erkenntnisse der damaligen Zeit auf die Psychologie bezeichnet Erikson zwar als bedeutsame Leistung, die daraus entwickelte Theorie, „daß die Triebenergie analog zur Erhaltung der Energie in der Physik übertragen, verschoben und umgewandelt wird“¹⁾ als Erklärung der psychologischen Beobachtungen aber hält er für unzureichend.</p> <p>Das für die Person fundamentale Gefühl der persönlichen Identität läßt sich nach Erikson nicht durch eine rein energetische Triebtheorie erklären.</p> <p>[...]</p> <p>Erikson nimmt – ähnlich wie Piaget – an, daß die Entwicklung des Kindes in kontinuierlich ineinander übergehenden Phasen verläuft.</p> <p>¹⁾ Erikson, Erik H.: <i>Identität und Lebenszyklus</i>. Frankfurt ⁴1977, S. 18.</p>	<p>Erikson²⁹⁸ weist darauf hin, daß die Anwendung der physikalischen Erkenntnisse der damaligen Zeit auf die Psychologie eine bedeutsame Leistung Freuds war. Es reiche aber als Erklärung der psychologischen Beobachtungen nicht aus, daß „Triebenergie analog zur Erhaltung der Energie in der Physik übertragen, verschoben und umgewandelt wird“²⁹⁹. Insbesondere könne eine so verstandene rein energetische Triebtheorie das für die Person fundamentale Gefühl der persönlichen Identität nicht erklären.</p> <p>[...]</p> <p>Erikson nimmt ähnlich wie Piaget an, daß die Entwicklung des Kindes in kontinuierlich ineinander übergehenden Stadien verlaufe.</p> <p>²⁹⁸ 1973, 18. ²⁹⁹ Ebd.</p>

Der Text ist passagenweise aus wörtlich übernommenen oder leicht angepassten Textbausteinen aus einer Arbeit von GERHARD KLIER zusammengefügt,¹ ohne dass auf diesen verwiesen würde. Auch die Zitatwahl verdankt sich offensichtlich keiner eigenständigen Rezeption von ERIK ERIKSON, sondern ist – ungeachtet der geringfügigen Abweichung zu Beginn – von KLIER abhängig.

¹ GERHARD KLIER: *Gewissensfreiheit und Psychologie*. Der Beitrag der Psychologie zur Normbereichsanalyse des Grundrechts der Gewissensfreiheit, Berlin 1978.

Erklärung

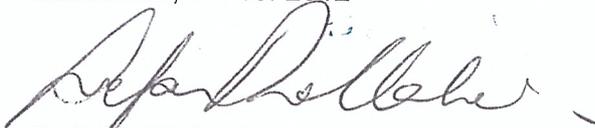
Als Mitglieder des Promotionsausschusses unterliegen Sie in allen hier zu behandelnden Belangen der Verschwiegenheitspflicht.

Zu Beginn der Beratungen über eine mögliche Überprüfung der Dissertationsschrift von Frau Bundesministerin Prof. Dr. Schavan wurden die Mitglieder des Ausschusses, wie zu Beginn jeden derartigen Verfahrens, eingehend und eindringlich über die besondere Bedeutung der absoluten Wahrung der Vertraulichkeit belehrt und entsprechend ermahnt. Diese Belehrung und Ermahnung wurde im weiteren Verfahren wiederholt ausgesprochen. Zugleich wurden besondere Vorkehrungen getroffen, um ein in jedweder Hinsicht unzweifelhaft korrektes Vorgehen zu gewährleisten und die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person im Verfahrensverlauf zu wahren.

Trotz größter Umsicht und trotz aller in dieser Hinsicht unternommenen Bemühungen mussten wir ohnmächtig erleben, dass vertrauliche, der internen Beratung des Ausschusses dienende Unterlagen vorab den Medien zugespielt worden sind.

Ein solcher Bruch der Vertraulichkeit ist eine abscheuliche Niedertracht. Diese Niedertracht richtet sich in allererster Linie gegen die Person, mit deren Dissertationsschrift wir uns zu befassen haben und die als Person zugleich für die Verfahrensdauer in unseren besonderen Schutz gestellt ist. Begangen wurde dieser Bruch der Vertraulichkeit nicht durch den Ausschuss, sondern durch eine einzelne Person, deren Identität wir bis heute nicht kennen, im Zusammenwirken mit einer Nachrichtenredaktion, zu der wir in keinerlei Verbindung stehen. Dennoch macht dieses Vorgehen einer einzelnen Person dem Ausschuss als solchem Schande und fügt der Fakultät und der Universität großen Schaden zu. Am schwersten wiegt freilich die unnötige, unverzeihliche Beschädigung der Person.

Düsseldorf, 17. 10. 2012



Prof. Dr. Stefan Rohrbacher

Philosophische Fakultät

Der Prodekan

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ☒ 40204 Düsseldorf
Dekanat der Philosophischen Fakultät

An den Dekan
der Philosophischen Fakultät
Prof. Dr. Bruno Bleckmann

- im Hause -



Düsseldorf, den 25. Oktober 2012

Spectabilis, lieber Herr Bleckmann,

zu dem Schreiben der Staatsanwaltschaft Düsseldorf mit Datum vom 19. Oktober 2012 nehme ich Stellung wie folgt:

Der Promotionsausschuss der Philosophischen Fakultät hat mich in seiner Sitzung am 26. Juni 2012 mit den Sachverhaltsermittlungen zu der Dissertation von Frau Bundesministerin Prof. Dr. Schavan beauftragt.

Das Ergebnis der Sachverhaltsermittlungen wurde am 27. September 2012 als Dokument erstellt. Hierzu möchte ich ferner ausführen, dass es sich hierbei um die Endversion eines im Verlauf mehrmonatiger Arbeit „gewachsenen“ Dokuments handelt. Bestimmte Merkmale der Wiedergabe und Beschreibung des Dokuments in dem Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL lassen unzweifelhaft erkennen, dass es sich bei der Vorlage um diese am 27. September 2012 erstellte Endversion handelt. So fanden sich charakteristische Wendungen aus dem Schlussteil des Dokuments, die in der Darstellung des SPIEGEL zitiert werden, erst in dieser Endversion.

Vor diesem Hintergrund beziehe ich mich bei der Beantwortung der weiteren Fragen jeweils auf diese Endversion des Dokuments.

Während der mehrwöchigen Phase der Endredaktion befand sich die Dateiversion des Dokuments auf einem USB-Stick, das außerhalb meiner Privatwohnung ständig von mir am Körper getragen wurde bzw. unter meiner ständigen unmittelbaren Kontrolle war. Die Bearbeitung des Dokuments erfolgte in dieser Phase aufgrund der allgemeinen Arbeitsbedingungen an verschiedenen PCs, jedoch ausschließlich durch mich. Dateiversionen wurden nicht auf diesen PCs, sondern ausschließlich auf dem USB-Stick abgespeichert. Eine Backup-Version wurde auf einem PC in meiner Privatwohnung vorgehalten.

Heinrich Heine 33

HEINRICH HEINE
UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

Univ.-Prof. Dr. Stefan Rohrbacher

Prodekan

Sekretariat: Mechthild Niehaus

Telefon +49(0)211 81-12937
Telefax +49(0)211 81-12244
niehaus@phil.uni-duesseldorf.de

Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
Gebäude 23.21
Ebene 00 Raum 70

www.uni-duesseldorf.de
www.phil.uni-duesseldorf.de

Die Herstellung der Endversion des Dokuments erfolgte durch mich am 27. September 2012 zunächst im Word-Format und dann als PDF-Dokument, beide auf dem USB-Stick. Unmittelbar im Anschluss an diese Arbeiten erfolgte der Herstellung der Exemplare für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Promotionsausschusses sowie eines weiteren Exemplars für den Dekan und zwei weiterer Exemplare als Reserve. Sämtliche Exemplare wurden mit einem zeitgleich vorbereiteten Begleitschreiben umgehend in individuell beschriftete und als „vertraulich“ gestempelte Umschläge gelegt; die Umschläge wurden sodann im Dekanatsbüro in verschlossenem Schrank sicher deponiert. Alle beschriebenen Arbeiten wurden von mir selbst vorgenommen; weitere Personen waren bei der Erstellung der benötigten Exemplare und der Vorbereitung ihrer Aushändigung an die Mitglieder des Promotionsausschusses und den Dekan nicht beteiligt.

Die verschlossenen Umschläge wurden in den folgenden Tagen jeweils durch mich oder durch meine Mitarbeiterin, [REDACTED] an die Adressaten persönlich in ihrem jeweiligen Dienstraum ausgehändigt, sobald ihre Anwesenheit im Haus festgestellt werden konnte. In zwei Fällen wurden die Umschläge aufgrund momentaner Abwesenheit der Adressaten in deren Büro hinterlegt. In einem weiteren Fall erfolgte ein ergebnisloser Versuch der persönlichen Zustellung bzw. Übergabe an einer inzwischen offenbar ungültig gewordenen Wohnadresse; daraufhin wurde der Umschlag im Dekanat in verschlossenem Schrank zur Abholung deponiert. Dort wurden auch die noch nicht zugestellten bzw. die restierenden Exemplare sicher verwahrt.

Im einzelnen wurden Exemplare an folgende Adressaten übergeben:

[REDACTED] Persönliche Aushändigung in den Räumen des Dekanats

[REDACTED] Persönliche Aushändigung im Dienstzimmer

[REDACTED] Aushändigung an [REDACTED] zur

sicheren Deponierung im Dienstzimmer

[REDACTED] Persönliche Abholung im Dekanat

[REDACTED] Persönliche Aushändigung im Dienstzimmer

[REDACTED] Persönliche Aushändigung im Dienstzimmer

[REDACTED] Sichere Deponierung in Dienstzimmer

[REDACTED] Vergeblicher Versuch der persönlichen Zustellung an bekannter Wohnadresse; daraufhin

[REDACTED] persönliche Abholung im Dekanat

[REDACTED] (Persönliche Abholung im Dekanat)

Nach meiner besten Kenntnis ist sicher auszuschließen, dass neben den Genannten weitere Personen Kenntnis von bzw. Zugriff auf die Exemplare hatten.

Während der gesamten, mehrmonatigen Phase der Erstellung des Berichts über die Sachverhaltsermittlung und ihrer Ergebnisse war eine Kenntnisnahme durch unbefugte Dritte ausgeschlossen. Der Kreis der unmittelbar Beteiligten war ungeachtet der damit verbundenen besonderen Arbeitsbelastung und der dadurch verlängerten Bearbeitungsdauer auf ein Mindestmaß beteiligt: Die gesamte Sachverhaltsermittlung wurde von mir übernommen, lediglich in besonderen Zusammenhängen der Methodendiskussion sowie zur exemplarischen Überprüfung und Diskussion vorgenommener Befundung wurden punktuell einzelne weitere Mitglieder des Ausschusses einbezogen ([REDACTED]). Auch mit dem Dekan erfolgte ein Austausch über den jeweils erreichten Stand der Befundung.

Die Herstellung der Endversion in der benötigten Stückzahl, ihre Vorbereitung für die Aushändigung an die Mitglieder des Ausschusses sowie an den Dekan und die Aushändigung selbst erfolgten in der oben beschriebenen Weise. Es erscheint mir daher ausgeschlossen, dass unbefugte Dritte in dieser Phase den Inhalt der Sachverhaltsermittlung zur Kenntnis nehmen konnten.

Die Aushändigung bzw. Abholung der Exemplare erfolgte im Zeitraum zwischen dem 27. September und 2. Oktober. [REDACTED]

Der besondere Hinweis auf die unbedingt zu wahrende Vertraulichkeit erfolgt in jedem derartigen Fall in besonderer Deutlichkeit zu Beginn des Verfahrens in der Form einer eindringlichen Ermahnung; er wird im weiteren Verlauf des Verfahrens ggf. wiederholt. Im vorliegenden Fall erfolgte die Ermahnung in der ersten betreffenden Sitzung des Ausschusses am 16. Mai 2012; hierbei wurde ausdrücklich auch darauf hingewiesen, dass zur Verfügung gestellte Unterlagen unbedingt vertraulich zu behandeln seien und Dritten nicht zugänglich gemacht werden dürften. Neben den Mitgliedern waren auch deren Stellvertreter anwesend, um die Hinweise und Verpflichtung zur Verschwiegenheit entgegenzunehmen.

Für weitere Auskünfte stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Stefan Rohrbacher

Pressemitteilung der Allianz der deutschen Forschungsorganisationen

Bagatellisierung von Plagiaten in wissenschaftlichen Arbeiten beschädigt Reputation der deutschen Forschung

Berlin, 24. Juni 2011. Wer wegen Plagiats den Dokortitel verliert, sollte auch und gerade als Forschungspolitiker im europäischen Raum besondere Maßstäbe an sein Amt und sein Handeln anlegen. „Plagiate in wissenschaftlichen Arbeiten sind alles andere als ein Kavaliersdelikt“, sagt der Sprecher der Allianz der Wissenschaftsorganisationen, Leibniz-Präsident Karl Ulrich Mayer. „Deshalb hält die Allianz es für nicht akzeptabel, wenn Frau Koch-Mehrin im Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie des Europäischen Parlaments Deutschland vertritt.“

Die Allianz der Wissenschaftsorganisationen stellt fest: Wissenschaftlicher Fortschritt und Innovationen, letztlich also der Wohlstand in unserem Land, beruhen maßgeblich auf den Prinzipien Wahrhaftigkeit, Redlichkeit und Vertrauen. Erfolgreiche Wissenschaft kann es ohne den sorgfältigen Umgang mit Quellen, ohne die unmissverständliche Unterscheidung fremden und eigenen Wissens, ohne Dokumentation und ohne die kritische Diskussion der eigenen Forschungsergebnisse durch die jeweiligen Fachkolleginnen und -kollegen nicht geben. Die deutsche Wissenschaft und deren Qualitätssicherungssysteme sind auch im internationalen Vergleich hoch anerkannt. Diese Reputation darf nicht durch die Bagatellisierung wissenschaftlichen Fehlverhaltens beschädigt werden.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an den Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Deutschland fühlen sich diesen Prinzipien verpflichtet und handeln nach ihnen. Verstöße werden streng geahndet und bedeuten zu Recht das Aus für die wissenschaftliche Karriere.

Hintergrund

Die Allianz der Wissenschaftsorganisationen ist der Zusammenschluss der bedeutendsten deutschen Forschungsorganisationen. Zur Allianz gehören die Alexander von Humboldt-Stiftung, der Deutsche Akademische Austauschdienst, die Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina, die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die Fraunhofer-Gesellschaft, die Helmholtz-Gemeinschaft, die Hochschulrektorenkonferenz, die Leibniz-Gemeinschaft, die Max-Planck-Gesellschaft und der Wissenschaftsrat.

Ansprechpartner für die Pressemitteilung:

Josef Zens
Pressesprecher der Leibniz-Gemeinschaft
Schützenstraße 6a, 10117 Berlin
030 / 20 60 49-42
0173 / 5 13 56 69
zens@leibniz-gemeinschaft.de

PLAGIATSGUTACHTEN SCHAVAN

"Eine gravierende Fehleinschätzung"

Schavan hat nicht getäuscht, schreiben die Bildungsforscher Elmar Tenorth und Helmut Fend in einem Gastbeitrag. Das Gutachten der Uni Düsseldorf kritisieren sie scharf. VON HELMUT FEND UND ELMAR TENORTH

Aktualisiert 17. Oktober 2012 12:00 Uhr

182 Kommentare | 

In der Plagiatsaffäre um [Annette Schavan](#) liegt jetzt eine erste, aber gewichtige gutachterliche Stellungnahme vor. Auf 75 Seiten hat der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Philosophischen Fakultät der Universität Düsseldorf, Stefan Rohrbacher, die Ergebnisse seiner intensiven Prüfung der Doktorarbeit von Frau Schavan niedergelegt.

Auf zwei Seiten diskutiert er darin abschließend und eher knapp die "Relevanz der erhobenen Befunde" für den Plagiatsvorwurf, und in drei knappen Zeilen resümiert er das Ergebnis. "Eine leitende Täuschungsabsicht" sei zu konstatieren, und nicht ohne Grund wird dieser Satz in der Öffentlichkeit wie ein vorweg genommenes Urteil der Fakultät interpretiert; denn so eindeutig formulieren deutsche Professoren selten. Das erwartbare Urteil, ein Schuldspruch, scheint also schon formuliert und ist auch öffentlich geworden.

Doch ist die Beweisführung überzeugend? Wir, ein Autor dieser Zeilen und ein "betroffener" in der Dissertation zitiertes Autor, haben uns im Sommer im Blick auf die Plagiatsvorwürfe schon einmal geäußert, zwar Zitierfehler und handwerkliche Fehler gefunden, aber weder den Plagiatsvorwurf akzeptiert noch gar eine "leitende Täuschungsabsicht" konstatiert. Hat uns Herr Rohrbacher eines Besseren belehrt?

Zitierfehler ja, Täuschung nein

HEINZ-ELMAR TENORTH

war seit 1991 Professor für Historische Erziehungswissenschaft an der Humboldt-Universität in Berlin. Mittlerweile ist er Emeritus.

Nein. Zwar sind "Regelwidrigkeiten", also die von uns schon genannten "Zitierfehler" nicht zu bestreiten. Aber eine ausschließlich Textstelle für Textstelle vergleichende Technik erscheint uns nicht hinreichend, um Dissertationen zu bewerten oder Doktorgrade zu entziehen. Es ist überraschend, dass

Herr Rohrbacher aus der Frequenz und Verteilung von "Regelwidrigkeiten" Erkenntnisse gewinnt, die einen Rückschluss auf "Absichten", hier sogar auf "leitende Täuschungsabsichten" erlauben. Wie funktioniert das, der kühne Schluss von empirischen Verteilungen auf Motive, die die Urheberin des Textes bei seiner Konstruktion vermeintlich gehabt hat, die sie aber – die Täuschungsabsicht – explizit schon mehrfach geleugnet hat?

Gut hermeneutisch verlässt sich Herr Rohrbach bei der Klärung der konkreten Textgestalt und der zu konstatierenden "Regelwidrigkeiten" nicht auf den Urheber des Textes, sondern auf seine eigene Methode der Analyse. Zwei Hypothesen prüft er, um nicht nur zu zählen, sondern die Textgestalt insgesamt zu erklären. Die erste geht "von Flüchtigkeit und mangelnder Sorgfalt in der Befolgung von Regeln und Konventionen" aus.

HELMUT FEND

war bis 2006

Pädagogikprofessor in Konstanz und Zürich. Er wurde in

Schavans Dissertation zitiert

Aber diese Erklärung befriedigt ihn nicht, schon wegen der Frequenz der Fehler. Er sucht nach dem System, das die Fehler generiert und findet "eine gewisse Systematik". Diese sei als "Ergebnis einer plagierenden Vorgehensweise" erklärbar und ein "das Profil der Dissertation wesentlich mit prägendes Element". Im Verweis auf den umfangreichen Teil 2 der Arbeit, in dem die übergroße Zahl der "Regelwidrigkeiten" zu finden ist, sei deshalb auch eine "weitgehende oder auch vollständige Abhängigkeit von Leistungen anderer" zu konstatieren, so dass also – so darf man wohl diesen Hinweis konkretisieren – nach Meinung des Gutachters offenbar plagiiert werden musste, weil der Autorin zu ihrem Thema selbst nichts eingefallen sei.

Hier setzt unsere skeptische Rückfrage gegen die Annahmen und Schlussfolgerungen des Gutachtens ein. Nicht nur, dass wir weitere Hypothesen jenseits von Flüchtigkeit und Täuschung vermissen, vor allem die Bemerkungen zum spezifischen Anspruch von Teil 2 und damit zum gesamten Charakter der Arbeit halten wir für vollständig falsch. Zöge Herr Rohrbach den spezifischen Gattungscharakter der hier in Rede stehenden Dissertation mit in Betracht, dann würde er nicht so argumentieren, auch nicht in Teil 2 das Zentrum der Arbeit und den Kern der eigenen Leistung von Frau Schavan sehen, sondern in der gesamten Komposition der Arbeit und dann, systematisch und im Ertrag, vor allem in Teil 3.

Der Teil 2 rekapituliert tatsächlich nur vorliegende, von anderen Autoren formulierte "Theorien über das Gewissen", noch ohne eigenen theoretischen Anspruch, zudem in so großer Zahl, dass gar nicht erwartbar ist, dass die Autorin anders als im Vertrauen auf und in der Nutzung von Sekundärliteratur, die sie dann ja auch reichlich zu Rate zieht, überhaupt ihre Arbeit bewältigen kann.

Das ist aber keine Täuschung, gar in der Absicht, eigene Schwächen zu kaschieren, sondern gehört zur Typik dieser Arbeiten. Sie waren zu der Zeit in der Erziehungswissenschaft immer noch weit verbreitet (und auch anderswo in den Geisteswissenschaften), fundiert in der Annahme, dass durch ein "Aufarbeiten", sprich: das Sammeln und Referieren der vorliegenden Diskursgeschichte zu einem Thema dem Kern des eigenen Forschungsproblems nicht nur auf die Spur zu kommen sei, sondern auch noch zum Erkenntnisfortschritt beigetragen werden könnte.

Falsche Zuschreibungen

Heute wissen wir, dass das so nicht mehr ertragreich geht. Aber retrospektiv Kriterien zu verwenden, die dem historischen Typus von Dissertation nicht gerecht werden, das hat allenfalls die Systematik von falschen Zuschreibungen.

Die "Systematik", die Herr Rohrbach sucht, liegt deshalb nicht in der "Täuschungsabsicht". Sie ergibt sich aus der Art und Weise, wie Dissertationen in

dieser Zeit verfasst wurden und zu einer spezifischen Gattung führten. Die Systematik ist also auch historisch angemessen zu suchen, bei der Definition von Dissertationsthemen, die eine Art von Argumentation erzeugen, wie man sie nicht nur bei Frau Schavan finden kann. Zu den Risiken solcher Arbeiten gehört dann auch, dass sie in der sprachlichen Präsentation von Theorien und Befunden anderer Wissenschaftler schon aus Umfangsgründen nicht vollständig zitieren können, sondern paraphrasierend sich auf Sekundärliteratur stützen müssen und reichhaltige Literaturlisten erzeugen.

Frau Schavans Arbeit belegt das, auch in der leichten Zugänglichkeit für die Kritik; denn die Referenzen, die für sie paraphrasierend, reflektierend oder analysierend wichtig und von Bedeutung waren (oder von denen sie sich distanziert), die teilt sie ja in großer Zahl mit – der Plagiatsjäger muss nur zugreifen, kaum suchen (und dass hier und da ein Beleg fehlt oder gelegentlich der Zusatz "zitiert nach", das sind die Zitierfehler, von denen wir schon gesprochen haben).

Eine Täuschungsabsicht zu unterstellen, ist eine gravierende Fehleinschätzung. Vor allem, wenn die Stellen, auf die sich Frau Schavan plagierend bezogen haben soll, jeweils genannt werden. Freilich liegt an manchen Stellen eine zeit- und umfeldbedingte Fehleinschätzung zugrunde, wie nahe am Text Sekundärdarstellungen bekannter Positionen über das Gewissen paraphrasierend dargestellt werden dürfen. Die Beurteilung eines Textkorpus hat jedoch nach den Regeln der Hermeneutik einzubeziehen, welches der Stellenwert einzelner Textabschnitte im Ganzen ist. So kommen die meisten bemängelten Zitate in einem Textteil vor, der schon vom Titel her keine eigenständige Leistung beansprucht.

Zum anderen sind die zeithistorischen Umstände von Dissertationen nicht unerheblich, da sie – hier sei es noch einmal betont – den Erwartungshorizont bestimmen, wie junge Doktoranden und Doktorandinnen Dissertationen zu verfassen haben.

Kein Grund, den Dokortitel abzuerkennen

Die Zitierfehler und Regelwidrigkeiten kann man selbstverständlich nicht ignorieren, aber man kann sie nicht als starkes Indiz für "leitende Täuschungsabsicht" deuten, wenn sie nur die Referenzen der wissenschaftlichen Welt zeigen, in der die Autorin ihre Arbeit platziert hat – offen und ehrlich, gelegentlich mit "Regelwidrigkeiten", immer so, dass man erkennt, wie sie gearbeitet hat, nicht plagierend, sondern rekonstruktiv und paraphrasierend.

Dokortitel werden aus solchen Gründen nicht aberkannt, Täuschungsabsicht ist auf dieser Basis nicht zu unterstellen. Aber sicherlich gilt auch, Dissertationen sehen heute, nach mehr als 30 Jahren, auch in der Erziehungswissenschaft anders aus, sie haben auch möglicherweise andere Schwächen.

Betreff:Causa Schavan

Datum:Mon, 15 Oct 2012 22:21:28 +0200

Von:Helmut Fend [REDACTED]

An:rektor@hhu.de, altesgeschichte@phil-fak.uni-duesseldorf.de, rohrbacher@phil.hhu.de

Sehr geehrter Herr Rektor,
sehr geehrter Herr Dekan,
sehr geehrter Herr Prof. Dr. S. Rohrbacher

wir möchten Ihnen gerne eine Stellungnahme im Anschluss an das veröffentlichte Gutachten zur Dissertation von Frau Prof. Dr. A. Schavan zukommen lassen, das wir - unter Beiziehung eines unten erwähnten Dritten - im Anschluss an eine schon im Mai in der FAZ veröffentlichte Stellungnahme verfasst haben. Wir möchte zu einem angemessenen Urteil über die angesprochene Dissertation beitragen und sie im Kontext des Faches positionieren. Uns wäre im Interesse der Sache wichtig, dass diese Stellungnahme Mitgliedern der Promotionskommission bekannt ist. Wir verstehen sie als offenen Brief, den wir im Nachgang auch der Öffentlichkeit zugänglich machen möchten.

Der Vollständigkeit halber liegt hier auch die Erststellungnahme vom Mai dieses Jahres bei.

Hochachtungsvoll

Prof. Dr. Dr. h.c. Dietrich Benner
Prof. Dr. Dr. h.c. Elmar Tenorth
Prof. Dr. Dr. h.c. Helmut Fend

Prof. Dr. Dr. h.c. Dietrich Benner

15-10-2012

Prof. Dr. Dr. h.c. Elmar Tenorth

Prof. Dr. Dr. h.c. Helmut Fend

Causa finita?

Die Affäre scheint an ihr Ende gekommen: nach fünf langen Monaten liegt jetzt aus der Universität Düsseldorf eine erste, aber gewichtige gutachterliche Stellungnahme vor. Auf 75 Seiten hat der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Philosophischen Fakultät die Ergebnisse seiner intensiven Prüfung der Doktorarbeit von Frau Schavan niedergelegt. Auf zwei Seiten diskutiert er darin abschließend und eher knapp die „Relevanz der erhobenen Befunde“ für die zentrale Frage, d.h. für den Plagiatsvorwurf, und in drei knappen Zeilen resümiert er das Ergebnis. „Eine leitende Täuschungsabsicht“, sei zu konstatieren, und nicht ohne Grund wird dieser Satz in der Öffentlichkeit wie ein vorweg genommenes Urteil der Fakultät interpretiert; denn so eindeutig formulieren deutsche Professoren selten. Das erwartbare Urteil, ein Schuldspruch, scheint also schon formuliert und ist auch öffentlich geworden.

Ist die Beweisführung überzeugend? Wir, die Autoren dieser Zeilen, haben uns im Sommer im Blick auf die Plagiatsvorwürfe schon einmal geäußert, zwar Zitierfehler und handwerkliche Fehler gefunden, aber weder den Plagiatsvorwurf akzeptiert noch gar eine „leitende Täuschungsabsicht“ konstatiert. Fend als „betroffener“ zitiert Autor in dieser Dissertation hat sich dieser Einschätzung angeschlossen. Hat uns Herr Rohrbacher eines Besseren belehrt? Eher nicht, wie wir gleich sagen wollen. Dabei wollen wir nicht etwa den vergeblichen Versuch unternehmen, die detailliert ausgebreiteten Befunde seiner textvergleichenden Arbeit zu bestreiten; denn „Regelwidrigkeiten“, also die von uns schon genannten „Zitierfehler“ sind ja gar nicht zu bestreiten. Aber wir wollen daran erinnern, dass uns eine ausschließlich Textstelle für Textstelle vergleichende Technik nicht hinreichend erscheint, um Dissertationen zu bewerten oder Doktorgrade zu entziehen. In der Hauptsache wollen

wir aber die aus den Befunden gezogenen Schlussfolgerungen noch einmal prüfen. Denn überraschend ist es ja schon, dass Herr Rohrbacher aus der Frequenz und Verteilung von „Regelwidrigkeiten“ Erkenntnisse gewinnt, die einen Rückschluss auf „Absichten“, hier sogar auf „leitende Täuschungsabsichten“ erlauben. Wie funktioniert das, der kühne Schluss von empirischen Verteilungen auf Motive, die der Urheber des Textes bei seiner Konstruktion vermeintlich gehabt hat, die er aber – die Täuschungsabsicht – explizit schon mehrfach geleugnet hat?

Gut hermeneutisch verlässt sich Herr Rohrbach bei der Klärung der konkreten Textgestalt und der zu konstatierenden „Regelwidrigkeiten“ nicht auf den Urheber des Textes, sondern auf seine eigene Methode der Analyse. Zwei Hypothesen prüft er, um nicht nur zu zählen, sondern die Textgestalt insgesamt zu erklären. Die erste geht „von Flüchtigkeit und mangelnder Sorgfalt in der Befolgung von Regeln und Konventionen“ aus. Aber diese Erklärung befriedigt ihn nicht, schon wegen der Frequenz der Fehler. Er sucht nach dem System, das die Fehler generiert und er wird auch fündig. Er findet nämlich „eine gewisse Systematik“ in der Methode der Autorin, deren Text er prüft. In seiner konkreten Gestalt sei er als „Ergebnis einer plagiierenden Vorgehensweise“ erklärbar, und er sieht darin ein „das Profil der Dissertation wesentlich mit prägendes Element“. Im Verweis auf den umfangreichen Teil 2 der Arbeit, in dem die übergroße Zahl der „Regelwidrigkeiten“ zu finden ist, sei deshalb auch eine „weitgehende oder auch vollständige Abhängigkeit von Leistungen anderer“ zu konstatieren, so dass also – so darf man wohl diesen Hinweis konkretisieren – nach Meinung des Gutachters offenbar plagiiert werden musste, weil der Autorin zu ihrem Thema selbst nicht eingefallen sei.

Hier setzt unsere skeptische Rückfrage gegen die Annahmen und Schlussfolgerungen des Gutachtens ein. Nicht nur, dass wir weitere Hypothesen jenseits von Flüchtigkeit und Täuschung vermissen, vor allem die Bemerkungen zum spezifischen Anspruch von Teil 2 und damit zum gesamten Charakter der Arbeit halten wir für vollständig falsch. Zöge Herr Rohrbach den spezifischen Gattungscharakter der hier in Rede stehenden Dissertation mit in Betracht, dann würde er nicht so argumentieren, auch nicht in Teil 2 das Zentrum der Arbeit und den Kern der eigenen Leistung von Frau Schavan sehen, sondern in der gesamten Komposition der Arbeit und

dann, systematisch und im Ertrag, vor allem in Teil 3. Der Teil 2 rekapituliert tatsächlich nur vorliegende, von anderen Autoren formulierte „Theorien über das Gewissen“, noch ohne eigenen theoretischen Anspruch, zudem in so großer Zahl, das gar nicht erwartbar ist, dass die Autorin anders als im Vertrauen auf und in der Nutzung von Sekundärliteratur, die sie dann ja auch reichlich zu Rate zieht, überhaupt ihre Arbeit bewältigen kann. Das ist aber keine Täuschung, gar in der Absicht, eigene Schwächen zu kaschieren, sondern gehört zur Typik dieser Arbeiten. Sie waren zu der Zeit in der Erziehungswissenschaft immer noch weit verbreitet (und auch anderswo in den Geisteswissenschaften), fundiert in der Annahme, dass durch ein ‚Aufarbeiten‘, sprich: das Sammeln und Referieren der vorliegenden Diskursgeschichte zu einem Thema dem Kern des eigenen Forschungsproblems nicht nur auf die Spur zu kommen sei, sondern auch noch zum Erkenntnisfortschritt beigetragen werden könnte. Heute wissen wir, dass das so nicht mehr ertragreich geht. Aber retrospektiv Kriterien zu verwenden, die dem historischen Typus von Dissertation nicht gerecht werden, das hat allenfalls die Systematik von falschen Zuschreibungen.

Die „Systematik“, die Herr Rohrbach sucht, liegt deshalb nicht in der „Täuschungsabsicht“. Sie ergibt sich aus der Art und Weise, wie Dissertationen in dieser Zeit verfasst wurden und zu einer spezifischen Gattung führten. Die Systematik ist also auch historisch angemessen zu suchen, bei der Definition von Dissertationsthemen, die eine Art von Argumentation erzeugen, wie man sie nicht nur bei Frau Schavan finden kann. Zu den Risiken solcher Arbeiten gehört dann auch, dass sie in der sprachlichen Präsentation von Theorien und Befunden anderer Wissenschaftler schon aus Umfangsgründen nicht vollständig zitieren können, sondern paraphrasierend sich auf Sekundärliteratur stützen müssen und reichhaltige Literaturlisten erzeugen. Frau Schavans Arbeit belegt das, auch in der leichten Zugänglichkeit für die Kritik; denn die Referenzen, die für sie paraphrasierend, reflektierend oder analysierend wichtig und von Bedeutung waren (oder von denen sie sich distanziert), die teilt sie ja in großer Zahl mit – der Plagiatsjäger muss nur zugreifen, kaum suchen (und dass hier und da ein Beleg fehlt oder gelegentlich der Zusatz „zitiert nach“, das sind die Zitierfehler, von denen wir schon gesprochen haben). Es erscheint seltsam,

eine Täuschungsabsicht zu unterstellen, wenn die Stellen, auf die sich Frau Schavan plagierend bezogen haben soll, jeweils genannt werden. Freilich liegt an manchen Stellen eine zeit- und umfeldbedingte Fehleinschätzung zugrunde, wie nahe am Text Sekundärdarstellungen bekannter Positionen über das Gewissen, etwa jene von Freud, Durkheim, Mead, Piaget u.a. gestützt auf Sekundärliteratur paraphrasierend dargestellt werden dürfen. Die Beurteilung eines Textkorpus wie die Dissertation von Frau Schavan hat jedoch nach den Regeln der Hermeneutik einzubeziehen, welches der Stellenwert einzelner Textabschnitte im Ganzen ist. So kommen die meisten bemängelten Zitate in einem Textteil vor, der schon vom Titel her keine eigenständige Leistung beansprucht. Zum anderen sind die zeithistorischen Umstände von Dissertationen nicht unerheblich, da sie – hier sei es noch einmal betont – den Erwartungshorizont bestimmen, wie junge Doktoranden Dissertationen zu verfassen haben.

Die Zitierfehler und Regelwidrigkeiten kann man selbstverständlich nicht ignorieren, aber man kann sie nicht als starkes Indiz für „leitende Täuschungsabsicht“ deuten, wenn sie nur die Referenzen der wissenschaftlichen Welt zeigen, in der die Autorin ihre Arbeit platziert hat – offen und ehrlich, gelegentlich mit „Regelwidrigkeiten“, immer so, dass man erkennt, wie sie gearbeitet hat, nicht plagierend, sondern rekonstruktiv und paraphrasierend. Dokortitel werden aus solchen Gründen nicht aberkannt, Täuschungsabsicht ist auf dieser Basis nicht zu unterstellen. Aber sicherlich gilt auch, Dissertationen sehen heute, nach mehr als 30 Jahren, auch in der Erziehungswissenschaft anders aus, sie haben auch möglicherweise andere Schwächen.

Gezeichnet

Benner/Tenorth/Fend

Reimar Lüst

11.02.2013

Herrn
 Professor Dr. Bruno Bleckmann
 Dekan der Philosophischen Fakultät
 der Heinrich Heine Universität
 Universitätsstraße 1
 40225 Düsseldorf



Sehr geehrter Herr Dekan,

im Fernsehen konnte ich Ihre Urteilsverkündung über Frau Schavan miterleben. So geht man nicht mit Menschen um, für die die Universität einmal eine Verantwortung hatte, gleichgültig, welche Position sie heute haben.

Die Qualität Ihrer Fakultät kann ich nicht beurteilen, wohl aber, was ihr fehlt: Menschlicher Anstand.

Dies als 90jähriger Wissenschaftler an einer deutschen Universität konstatieren zu müssen, bedrückt mich.

Professor Dr. Reimar Lüst

ALLIANZ DER WISSENSCHAFTSORGANISATIONEN: ALEXANDER VON HUMBOLDT-STIFTUNG • DEUTSCHE AKADEMIE DER NATURFORSCHER
LEOPOLDINA NATIONALE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN • DEUTSCHER AKADEMISCHER AUSTAUSCHDIENST • DEUTSCHE
FORSCHUNGSGEMEINSCHAFT • FRAUNHOFER-GESELLSCHAFT • HELMHOLTZ-GEMEINSCHAFT DEUTSCHER FORSCHUNGSZENTREN •
HOCHSCHULREKTORENKONFERENZ • LEIBNIZ-GEMEINSCHAFT • MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT • WISSENSCHAFTSRAT

Gemeinsame Erklärung

18.01.2013

Allianz der Wissenschaftsorganisationen zu Grundsätzen der wissenschaftlichen Qualitätssicherung

Die Philosophische Fakultät der Heinrich Heine Universität Düsseldorf (HHU Düsseldorf) führt derzeit ein Verfahren zur Überprüfung von Plagiatsvorwürfen durch, die gegen Frau Prof. Dr. Annette Schavan erhoben werden. In diesem Zusammenhang hat die Universität mit Datum vom 16. Januar 2013 ein Rechtsgutachten zum Verfahrensablauf veröffentlicht, demzufolge „[...] rechtlich relevante Verfahrensfehler nicht festzustellen“ seien.

Die Allianz der Wissenschaftsorganisationen nimmt diese Bewertung zur Kenntnis und weist darauf hin, dass verfahrensrechtliche Korrektheit unverzichtbarer Verfahrensbestandteil sein muss. Gleichwohl ist sie nur eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung, um die Entscheidung über die Aberkennung eines Doktorgrades zu begründen. Letzteres setzt vielmehr auch in der Wissenschaft übliche Verfahrenselemente wie das Mehraugen-Prinzip, die Trennung von Begutachten, Bewerten und Entscheiden sowie eine angemessene Berücksichtigung des Entstehungskontextes voraus, dessen inhaltliche Bewertung nur auf der Basis einschlägiger fachwissenschaftlicher Expertise vorgenommen werden kann.

Maßgeblich für den Umgang mit Fragen des wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind nach Auffassung der Allianz unverändert die einschlägigen Richtlinien der DFG zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Die Allianz fordert deshalb alle Verfahrensverantwortlichen dazu auf, sich an diesen bewährten Standards auch in gegenwärtig laufenden Verfahren zu orientieren.

Die Allianz der Wissenschaftsorganisationen ist ein Zusammenschluss der bedeutendsten Wissenschafts- und Forschungsorganisationen in Deutschland. Sie nimmt regelmäßig zu Fragen der Wissenschaftspolitik, Forschungsförderung und strukturellen Weiterentwicklung des deutschen Wissenschaftssystems Stellung. Mitglieder der Allianz sind die Alexander von Humboldt-Stiftung, die Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften, der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD), die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), die Fraunhofer-Gesellschaft, die Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren, die Hochschulrektorenkonferenz, die Leibniz-Gemeinschaft, die Max-Planck-Gesellschaft und der Wissenschaftsrat. Für das Jahr 2013 hat die Hochschulrektorenkonferenz turnusgemäß die Federführung in der Allianz übernommen.

Der Präsident

HRK Hochschulrektorenkonferenz, Ahrstraße 39, D-53175 Bonn

Persönlich – Vertraulich

An den Dekan der Philosophischen Fakultät
 Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
 Herrn Prof. Dr. Bruno Bleckmann
 Über den Rektor
 Herrn Prof. Dr. Dr. H. Michael Piper
 Gebäude 16.11
 Universitätsstraße 1
 40225 Düsseldorf

Kontakt:

0228/887-113
 praesident@hrk.de

Zeichen:

15.01.2013

Magnifizenz, Spektabilis, sehr geehrte Herren Kollegen Piper und Bleckmann,

als Präsident der Hochschulrektorenkonferenz möchte ich Ihnen heute die Sorge einer namhaften Zahl der Mitglieder der HRK übermitteln, die das Verfahren zur Überprüfung der Plagiatsvorwürfe gegen Frau Prof. Dr. Annette Schavan und ihre Dissertation betrifft.

Ich spreche Sie dabei bewusst als Mitglied unserer Vereinigung an, die es sich ja zum Ziel gesetzt hat, die Hochschulen und ihre Interessen in Politik und Öffentlichkeit zu vertreten.

Die anliegende Erklärung zu Plagiatsverfahren an deutschen Hochschulen wird getragen von einer Vielzahl von großen Universitäten, auch von den Gruppen der U15 und der TU9. Mit dem aktuellen Verfahren an Ihrer Universität steht die deutsche Hochschullandschaft insgesamt im Fokus, wenn unter Beweis gestellt wird, wie wir in autonomer Weise die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ausüben. Unabhängig von den inhaltlichen Aspekten möchte ich Sie daher im kollegialen Miteinander und im Vertrauen darauf, dass die Reichweite der anstehenden Entscheidung der Universität Düsseldorf angemessene Berücksichtigung findet, eindringlich darum bitten, die formalen prozeduralen Abläufe und die Grundsätze der wissenschaftlichen Beurteilungspraxis, die in Ihrer Philosophischen Fakultät Anwendung finden, weiterhin mit größter Sorgfalt zu prüfen.

Mit kollegialen Grüßen

Professor Dr. Horst Hippler

Der Präsident

HRK Hochschulrektorenkonferenz, Ahrstraße 39, D-53175 Bonn

Kontakt: Zeichen:
0228/887-113
praesident@hrk.de

Erklärung zu Plagiatsverfahren an deutschen Hochschulen

Die Philosophische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf führt derzeit ein Verfahren zur Überprüfung von Plagiatsvorwürfen durch, die gegen Frau Professor Dr. Annette Schavan erhoben werden. Insbesondere die Universitäten in der HRK vertrauen darauf, dass die Organe und Gremien der Fakultät dieses Verfahren mit großer sachlicher Sorgfalt und prozeduraler Korrektheit führen. Sie sind zuversichtlich, dass diese Überprüfung einer akademischen Leistung auf die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis hin auch ihrerseits den selbstverständlichen Grundsätzen wissenschaftlicher Beurteilungspraxis folgt. Und sie sind davon überzeugt, dass dieses Regelsystem, wie es in solchen Verfahren zur Anwendung kommt, für das Selbstverständnis wie für die gesellschaftliche Wahrnehmung der Wissenschaft und der Universitäten in Deutschland von außerordentlicher Bedeutung ist.

Zu den etablierten Grundsätzen wissenschaftlicher Beurteilungspraxis gehört, dass Beschuldigte zu erhobenen Vorwürfen angehört werden und gegenüber den befassten Hochschulgremien detailliert Stellung nehmen können. Falls aus sachlichen oder rechtlichen Gründen die Einholung von Gutachten erforderlich ist, ist das Mehraugenprinzip einzuhalten, das zugleich der sachlichen Qualität der Entscheidung wie der Entlastung und Unabhängigkeit der einzelnen Begutachtenden dient. Sofern besondere Umstände dies erforderlich machen – z.B. sobald es sich nicht um Routineverfahren handelt oder nicht ausreichend unabhängige Fachexpertise in der betroffenen Fakultät vorhanden ist (kleine Fächer) – sollten auch auswärtige Gutachter bestellt werden. Gutachterliche Stellungnahmen und Entscheidung sind personell getrennt zu halten. Ebenso gehört es zu den Prinzipien wissenschaftlicher Beurteilungsverfahren, dass sie im Interesse sämtlicher Beteiligter bis zur Entscheidung streng vertraulich behandelt und in einem angemessenen Zeitrahmen abgeschlossen werden.

Die deutschen Hochschulen insgesamt sehen sich in der Verantwortung, in naher Zukunft die Verfahrenswege und Kriterien noch genauer zu beschreiben, welche gewährleisten, dass auch in besonders komplexen Fällen die Überprüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens jederzeit sorgfältig, verlässlich, fair und zügig erfolgen kann.

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ✉ 40204 Düsseldorf
Dekanat der Philosophischen Fakultät

Herrn
Prof. Dr. sc. tech. Dr. h.c. Horst Hippler
HRK German Rectors Conference
Ahrstrasse 39
D-53175 Bonn

Univ.-Prof. Dr. Bruno Bleckmann
Dekan

Sekretariat: Brigitte von Dobbeler

Telefon +49 (0)211 81-12936
Telefax +49 (0)211 81-12244

dobbeler@phil.hhu.de

Düsseldorf, 17.01.2013

Sehr geehrter Herr Kollege Hippler,

mit Ihrem an mich als Dekan der betroffenen Fakultät gerichteten Brief und der angefügten Erklärung, die Sie nicht als Privatperson, sondern als Präsident der Hochschulrektorenkonferenz gemeinsam mit weiter nicht namentlich benannten Kollegen und mit unklarem Mandat verfasst haben, geben Sie Ihrer Sorge Ausdruck, das aktuell an der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität betriebene Verfahren zur Überprüfung eines Plagiatsfalls könnte nicht den Grundsätzen der guten wissenschaftlichen Praxis entsprechen. Die Philosophische Fakultät Düsseldorf folgt aber für das Verfahren durchaus den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der aktuellen Promotionsordnung. Über den eingeschlagenen Weg habe ich dem Philosophischen Fakultätentag berichtet. Darüber hinaus obliegt die Kontrolle unseres Verfahrens den mit der Rechtsaufsicht betrauten Stellen. Anschließend ist eine Überprüfung auf dem Rechtsweg möglich. Ich sehe also keine wirkliche Veranlassung und Begründung für Ihre die Integrität unseres Verfahrens in Zweifel ziehende Intervention und Ihre indirekte Kritikäußerung. Von großem Interesse ist die in Ihrer Erklärung vorgenommene Unterscheidung von "Routineverfahren" versus außergewöhnlichem Verfahren, die Sie sicher bei Gelegenheit hinsichtlich ihrer rechtlichen Wirksamkeit erklären werden wollen.

**Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
Philosophische Fakultät**
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
Gebäude 23.21
Ebene 00 Raum 63

www.uni-duesseldorf.de
www.phil.uni-duesseldorf.de

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Prof. Dr. Bruno Bleckmann

em. Prof. Dr. R. Wolfrum

**Kurzgutachten
zu dem Gutachten von Prof. Dr. K. F. Gärditz**

1. Der Gutachter ist Lehrstuhlinhaber in Bonn für Öffentliches Recht und Experte für Verwaltungsverfahrensrecht. Er wurde mit der Prüfung des Verfahrens nach der Vorabbekanntgabe des Sachstandsberichts von Prof. Rohrbacher vom Rektor der Universität Düsseldorf mit der Aufgabe betraut, den „Verlauf der Untersuchung ... aus verfahrensrechtlicher Sicht zu prüfen, namentlich etwaige Verfahrensfehler festzustellen und ggf. Vorschläge für das weitere Vorgehen im Rahmen des Verfahrens aus rechtlicher Sicht zu unterbreiten“ (S. 2).
Verbesserungen zu dem Verfahren werden nicht vorgeschlagen.

2. Ausdrücklich nicht geprüft wird „... ob die Beanstandungen, die gegen die Dissertation der Betroffenen erhoben wurden, inhaltlich durchgreifen, sprich: eine Ungültigkeitserklärung der Dissertation oder eine Doktorgradentziehung rechtfertigen“ (S. 2). Diese Trennung ist problematisch. Denn bereits hier ist anzumerken, dass der Gutachter trotz dieser selbstaufgelegten Einschränkung davon ausgeht, dass die Erteilung des Doktorgrades rechtswidrig war. Darauf ist zurückzukommen.

3. Der Gutachter verweist korrekt auf § 21 S. 1 Promotionsordnung. Dieser sieht die Möglichkeit einer „Rücknahme“ oder „Entziehung“ des Doktorgrades vor.

Hierin wird ein Verweis auf § 48 VwVfG NRW gesehen. Dies greift m.E. zu kurz. Die Worte „Rücknahme“ und „Entziehung“ deuten darauf hin, dass auch ein

Widerruf möglich ist. Diese Möglichkeit wird ausgeblendet; ist aber hier vielleicht auch nicht von Relevanz.

4. Das Gutachten geht von einer Rücknahme aus – d. h. es wird vorausgesetzt, dass die seinerzeitige Verleihung des Doktorgrades rechtswidrig war (S. 3). Die Ausführungen auf Seite 4 tragen dieses Ergebnis nicht. Der Vorwurf des Plagiats – wenn er denn erhoben werden kann – müsste unter die Kriterien 1-3 (auf S. 4) unter Heranziehung von §§ 9, 20 PromO subsumiert werden.
5. Richtig ist der Verweis auf den „prüfungsrechtlichen Beurteilungsspielraum“ (S. 4/5). Entscheidend ist, dass dieser Beurteilungsspielraum nicht unbegrenzt ist, weder verfahrensrechtlich noch materiellrechtlich. Ausführungen hierzu fehlen.
6. Dass die Einleitung des Verfahrens ermessensfehlerfrei erfolgte wird überzeugend dargetan (S. 6-7).
7. Die Aussagen zum Zeitablauf beleuchten nur dessen verfahrensrechtliche Relevanz. Der Zeitablauf ist aber relevant (im Rahmen der Ermessensentscheidung über eine Entziehung) unter folgenden Gesichtspunkten:
 - Kultur der Zitierung z. Zt. der Erstellung der Arbeit;
 - Berücksichtigung der technischen Arbeitsmethoden in 1980 und davor.

Diese Punkte werden wegen der Einschränkung des Auftrags nicht angesprochen.

8. Die entscheidende Frage ist, ob das Berichtsverfahren (ab S. 8) den Anforderungen des VwVfG NRW und allgemeinen rechtsstaatlichen Anforderungen genügt. Zu letzterem Punkt wird nichts gesagt, insofern greift das Gutachten zu kurz.

9. Es sind hinsichtlich des Aberkennungsverfahrens zwei Phasen zu unterscheiden: die Willensbildung zur Einleitung eines Aberkennungsverfahrens (Vorprüfung) und das Aberkennungsverfahren selbst (s. dazu S. 9/10).
10. Eine Vorprüfung durch den Promotionsausschuss ist möglicherweise vertretbar, vorausgesetzt er ist entweder fachlich so besetzt, dass eine Vorprüfung der Vorwürfe sachgerecht – d.h. bezogen auf die Dissertation - erfolgen kann oder er die Möglichkeit hat, die fachliche Expertise heranzuziehen.
11. Dies wird von dem Gutachter selbst nur unter einem formalen Verweis auf das VwVfG NRW („dieses verlange es nicht“) für unnötig angesehen. Das Verfahren in anderen Universitäten hat dies anders gesehen.
12. Ebenso wird ohne nähere Begründung geleugnet, dass eine personelle Trennung von Vorprüfung und Prüfung zu erfolgen hat („ist rechtlich weder ge- noch verboten“, S. 11). Rechtsstaatliche Erwägungen – vor allem mit Rücksicht auf die Gewichtigkeit der Entscheidungen – zwingen zu einer derartigen Trennung.
13. Dies gilt auch für die fachliche Qualifikation des Berichterstatters. Die positive Voraussetzung für die Anerkennung einer Promotion im Sinne der betreffenden Promotionsordnung bedarf der Mitwirkung mindestens eines Gutachters aus dem fachlichen Kernbereich der Dissertation. Der *actus contrarius* (die Aberkennung) verlangt – dies gebietet bereits die Logik – das gleiche (anders S. 12). Dies kann nicht mit dem formalen Hinweis widerlegt werden, es stehe hier nur die Auslegung von § 20 Promotionsordnung zur Diskussion.
14. Der entscheidende Fehler liegt darin, dass unterstellt wird, Plagiate könnten ohne Bezug zum fachlichen Kontext festgestellt werden. Die Zitatkultur des betreffenden Faches kann nicht unberücksichtigt bleiben. Den Aussagen auf S. 12 und 13/14 ist insoweit zu widersprechen.

15. Der Verzicht auf einen zusätzlichen und externen Gutachter (§ 14-16) wird unter Verweis auf die Effektivität der Verwaltung (§ 10 S. 2 VwVfG NRW) bestritten. Dies lässt sowohl die Schwere des Eingriffs und vor allem die Tatsache unberücksichtigt, dass der Berichtersteller fachfremd war.
16. Die möglicherweise bewusst erzeugte institutionelle Befangenheit des zur Entscheidung berufenen Gremiums, des Fakultätsrates, durch die Vorveröffentlichung des Berichts wird nur formal aus der Sicht des VwVfG NRW abgehandelt und nicht wirklich hinterfragt.

Zusammenfassung: Das Verfahren der Aberkennung weist verschiedene Defizite auf, die sich zwar nicht aus dem Verwaltungsverfahrenrecht aber aus allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen ergeben. Aus dieser Sicht kritisch zu sehen ist:

- Die fehlende Trennung von Berichterstattung und entscheidendem Gremium;
- die fehlende fachliche Nähe des Berichterstatters zu dem wissenschaftlichen Schwerpunkt der Arbeit;
- Das fehlende Eingehen auf die Zitatkultur in dem Gebiet der Erziehungswissenschaften in der Zeit von 1980 und davor;
- Die bislang fehlende Auseinandersetzung mit der Frage, inwieweit die vorgeworfenen Plagiate wirklich die eigene wissenschaftliche Leistung der Dissertation betreffen und in Frage stellen.

M A X - P L A N C K - G E S E L L S C H A F T

Der Präsident



Max-Planck-Gesellschaft, Postfach 10 10 62, 80084 München

An den
Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät
der Universität Düsseldorf
z. Hd. Prof. Dr. Bruno Bleckmarin
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf

21.01.2013

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der Umgang mit den Plagiatsvorwürfen gegen Bundesministerin Annette Schavan und die damit verbundene öffentliche Diskussion erfüllen mich mit großer Sorge. Es ist zu befürchten, dass in diesem Verfahren zum Schluss alle zu den Verlierern gehören – insbesondere aber die Wissenschaft! Durch die Verletzung der Vertraulichkeit des Gutachtens hat das Verfahren sehr gelitten. Die Universität sollte daher alles tun, um jetzt im weiteren Vorgehen ein Höchstmaß an Glaubwürdigkeit zu erlangen. Vor diesem Hintergrund halte ich es für unverzichtbar, die Dissertation von Frau Schavan nach allen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu prüfen. Dass das Verfahren einer formal juristischen Prüfung Stand hält, kann dabei nur eine Mindestanforderung sein.

Jede neu eingereichte Dissertation wird von mehreren, mindestens zwei Gutachtern geprüft. Darüber hinaus bedarf die positive Voraussetzung für die Anerkennung einer Promotion immer auch der Mitwirkung mindestens eines Gutachters aus dem fachlichen Kernbereich der Dissertation. In meinen Augen muss – dies gebietet bereits die Logik – im umgekehrten Fall, nämlich bei der Prüfung einer Aberkennung eines Promotionstitels, genauso verfahren werden. Ebenso halte ich eine personelle Trennung von Vorprüfung und Prüfung für zwingend notwendig. Das ist für mich ein Gebot der Rechtsstaatlichkeit.

Das Verfahren wird auch außerhalb Deutschlands mit großem Interesse verfolgt. Insofern möchte ich Sie bitten, wirklich eine differenzierte Betrachtung der vorgelegten Arbeit vorzunehmen. Das schließt meines Erachtens eine Berücksichtigung der Zitationskultur des jeweiligen Faches sowie der technischen Arbeitsmethoden im Jahr 1980 und davor mit ein. Zumal nicht die wissenschaftliche Aussage der vorgelegten Dissertation, sondern der berichtende Teil von den Plagiatsvorwürfen betroffen ist. Diesbezüglich befremdet



mich die Rigorosität, mit der sich einige juristische Kollegen zum aktuellen Fall äußern.

Vor dem Hintergrund der Berichterstattung in den Medien kann ich Sie als Mitglieder des Fakultätsrats nur darin bestärken, alles zu tun, um die Wissenschaft und wissenschaftliche Prinzipien nicht zum Spielball politischer Interessen werden zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Gruss

Philosophische Fakultät

Der Dekan



Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ☒ 40204 Düsseldorf
Dekanat der Philosophischen Fakultät

Herrn
Prof. Dr. Peter Gruss
Max-Planck-Gesellschaft zur
Förderung der Wissenschaften e.V.
Hofgartenstr. 8
80539 München

Univ.-Prof. Dr. Bruno Bleckmann
Dekan

Sekretariat: Mechthild Niehaus

Telefon +49 (0)211 81-12937
Telefax +49 (0)211 81-12244

niehaus@phil.uni-duesseldorf.de

22.01.13

Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
Philosophische Fakultät
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
Gebäude 23.21
Ebene 00 Raum 70

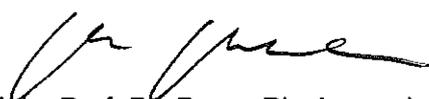
www.uni-duesseldorf.de
www.phil.uni-duesseldorf.de

Sehr geehrter Herr Kollege Gruss,

über die Wege, die der Fakultätsrat für seinen Prüfungsauftrag und seine Beratungen wählt, hat er selbst zu entscheiden. Dass der Dekan an die Mitglieder des Fakultätsrat private Meinungen und Wertungen übermittelt, ist eigentlich nicht üblich, doch werde ich im Berichtsteil Ihre Äußerung ebenso wie die gleichlautenden Äußerungen weiterer Ihrer Kollegen an der Spitze diverser Wissenschaftsorganisationen behandeln. Lassen Sie mich gleichwohl bemerken, dass Ihr Brief doch sehr vereinfachte Vorstellungen von "Logik" und "Rechtstaatlichkeit" verrät, die kaum aus hochschulrechtlich-fachlicher Nähe geprüft worden sein können.

Ich darf ferner darauf hinweisen, dass die Allianz der Wissenschaftsorganisationen, der Ihre Organisation angehört, im Fall Koch-Mehrin, der nach ähnlichen Verfahrensregeln (nämlich nach den vom Verwaltungs- und Promotionsrecht vorgegebenen Rechtswegen) wie den unsrigen abgewickelt wurde, sich ganz anders geäußert hat.

Mit freundlichen Grüßen


(Univ.-Prof. Dr. Bruno Bleckmann)

Pressemitteilung 2/2013

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN IN HAMBURG

Hamburg, 13. Februar 2013

**Erklärung von Akademiepräsident Heimo Reinitzer zur Aberkennung des
Dokortitels von Annette Schavan**

**Die Erklärung des Präsidenten der Akademie der Wissenschaften in Hamburg, Prof.
Dr. Heimo Reinitzer, im Wortlaut:**

"Heiße Doktor gar..." – Die ironisch-kritische Distanz, mit der Goethes Faust auf seine akademischen Würden verweist, wünscht man auch heute noch all jenen, die promoviert wurden, wie eben auch denen, die das Recht zu promovieren ausüben.

Vor mehr als 30 Jahren beschloss die Promotion ein mehr oder weniger intensives und in die Länge gezogenes Studium zumal in geisteswissenschaftlichen Fächern für all jene, die nicht in den Schuldienst gehen und Lehrer werden wollten.

Die Promotion setzte einst erfolgreich bestandene Rigorosen (keineswegs immer gestrenge Fachprüfungen) und eine Dissertation (ausführliche Erörterung) voraus, deren Verfasser(in) mit ihr die Eignung zu selbständiger wissenschaftlicher und die Wissenschaft fördernder Arbeit nachwies. Was dies im Einzelnen bedeutet(e), ist und war immer Gegenstand endloser Diskussionen.

Die Dissertation galt und gilt heute noch als (wissenschaftliches) Erstlingswerk, sie ist, Gott sei Lob und Dank, meist auch das letzte Werk. Bei jährlich zigtausenden in Deutschland geschriebenen Dissertationen wäre es fatal, wenn jede von ihnen Urquell immer üppiger fließender Wissensergüsse wäre. Des Büchermachens war freilich immer schon kein Ende...

Es gibt, zumal im geisteswissenschaftlichen Bereich, nur ganz wenige Dissertationen, die der wissenschaftlichen Debatte eines Faches eine neue Richtung oder einen auch nur halbwegs bemerkbaren neuen Inhalt gegeben haben. Wie qualitätsreich auch immer: In Deutschland müssen Doktorarbeiten publiziert werden, sie füllen Bibliotheksregale und sind doch wahre *inedita*. Nach fünf, spätestens nach zehn Jahren sind sie, wie fast alle wissenschaftliche Literatur, völlig vergessen.

Die Qualität einer Dissertation hat für all jene, die sich nicht um eine wissenschaftliche Karriere bemühen, kaum einen Wert. In der Schule, in kulturellen oder kulturpolitischen Bereichen haben jene, die Personalentscheidungen treffen, weder Zeit noch Interesse, die

Dissertation eines Bewerbers oder einer Bewerberin wirklich und urteilsbildend zu lesen. Es gelten andere Kriterien, und andere Qualitäten als die einer 'guten' Dissertation haben Gewicht.

Wenn dem so ist: Welche Motive sollte jemand heute oder vor 30 Jahren in den Geisteswissenschaften haben, sich mit fremden Federn zu schmücken und sich arglistiger Täuschung schuldig zu machen? Jemand, der Doktor heißen will, aber nicht selbständig denken kann und seine Unfähigkeit verbergen will – vor wem?

Hier kommen die Gutachter ins Spiel.

Dissertationen waren und sind bis heute keine Einzelleistungen. Man promoviert nicht, sondern man wird promoviert. Eine Doktorarbeit entsteht im Gespräch mit einem mehr oder weniger guten Betreuer. Seine erste wichtige Leistung besteht darin, ein Thema zu finden oder formulieren zu helfen, das die Chance eröffnet, in absehbarer Zeit mit einem wie auch immer konkreten Ergebnis bearbeitet zu werden.

Als Betreuer einer Dissertation hätte ich alles darangesetzt, meiner Doktorandin ein Thema wie "Person und Gewissen. Studien zu Voraussetzungen, Notwendigkeit und Erfordernissen heutiger Gewissensbildung" aus dem Kopf zu schlagen. Herrn Professor Dr. Wolfgang Wehle ist dies nicht gelungen. Aber vielleicht hat er es auch gar nicht versucht. Ich weiß nicht, ob er dem Thema gewachsen war, vielleicht aber hat er seiner Doktorandin zugetraut, es zu bewältigen und ihm gewachsen zu sein.

Die Arbeit an einer Dissertation begründet ein wechselseitiges Vertrauensverhältnis. Der Betreuer vertraut auf die Fähigkeit, den Leistungswillen und die kritische Lernbereitschaft seiner Doktorandin, diese auf das Engagement und die Qualität ihres 'Doktorvaters', sie zu beraten, ihr über Klippen hinwegzuhelfen und auf Fehler hinzuweisen.

Eine Dissertation wurde einst maschinenschriftlich verfasst, vom Betreuer in Teilen und dann als Ganzes vorkorrigiert, dann verbessert offiziell eingereicht und schließlich durch zwei unabhängig von einander urteilende Gutachter bewertet. Mit der Unabhängigkeit ist das aber so eine Sache. Im Regelfall tauschen die Gutachter ihre Meinungen im Vorfeld durchaus aus, streben einen gewissen Konsens an und tragen unüberbrückbare Differenzen möglichst nicht in eine hilflose Fakultät hinein. Und das ist gut so.

Im Regelfall stellen die Gutachter ihre Elaborate den Doktorandinnen zur Verfügung, die sie für die Erstellung der Druckfassung benützen können. Mit der Drucklegung der Dissertation endet die Zusammenarbeit, nicht aber die vertrauensbasierte Zusammengehörigkeit von Universität, Fakultät, Hochschullehrern und Absolventen. Sie ist nicht einseitig aufkündbar, auch nicht nach 30 Jahren.

Zwischen 1933 und 1945 sind in Deutschland, zwischen 1938 und 1945 auch in Österreich tausende 'geisteswissenschaftliche' Dissertationen entstanden, für die man sich heute schämen muss. Ihren Verfassern ist der Dokortitel regelhaft nicht aberkannt worden. Ich glaube, zu Recht. Der historische Mangel ihrer Leistungen ist nicht ungeschehen zu machen und einseitig aufzuheben dort, wo die Institution Universität versagt hat wie alle anderen Zeitgenossen auch – und kein Spätgeborener soll leichtzünftig darüber reden.

Wenn es ihn denn geben sollte, so hat im sogenannten Plagiatsfall Schavan auch und gleichermaßen die Universität Düsseldorf versagt. Sie kann sich aus der Verantwortung nicht stehlen, indem sie behauptet, es hätten seinerzeit die Möglichkeiten gefehlt, die Täuschungen zu enttarnen. Und sie kann sich nicht entschuldigen mit dem Verweis auf ein Heftchen, in dem der Doktorvater von Frau Schavan zusammen mit einem Kollegen über Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens und korrekten Zitierens handelt. Dieses Heftchen zeigt, dass an der noch jungen, 1965 gegründeten Universität Düsseldorf, die 1980 die Pädagogische Hochschule Neuss integrierte, das korrekte Zitieren noch nicht selbstverständlich war und man just im Handwerklichen der Nachhilfe bedurfte.

Herr Wehle kannte die Regeln, ihre Missachtung fand er hier, und vielleicht auch in anderen, von ihm begutachteten Arbeiten so schlimm offenbar dann nicht, wenn die Gesamtleistung 'stimmte'. Diese Stimmigkeit ergibt sich nicht aus einer Summe von Einzelzitaten, sondern aus der Art und Weise, wie Gedanken, Gedanken auch anderer ausgewählt, angeeignet und argumentativ eingesetzt werden. Wenn Frau Schavan die Herkunft aller Zitate genau markiert hätte (und sie hätte es tun sollen), wäre den Gutachtern dann ein Licht aufgegangen, das einen Schatten auf ihre Doktorandin geworfen und ihre Leistung nicht ausreichend und promotionswürdig hätte erscheinen lassen? War bei diesem Mega-Thema von einer jungen Studentin mehr zu erwarten, als sie abgeliefert hat? Verfallen die, die heute 'Plagiat' erkennen und perfide Täuschungsmanöver unterstellen, nicht einem seelenlosen Buchstabenpositivismus, der dem Gedankengang und Gesamtergebnis, und letztlich einer Person und einem Menschen nicht gerecht wird?

Ob die Fakultät in Düsseldorf berechtigt war, diese Promotionsleistung nach 30 Jahren und ohne Parteienanhörung in Zweifel zu ziehen, ist auch weiterhin zu bezweifeln. Gewiss aber ist mir, dass die Handlungsweise der Fakultät und ihrer Mitglieder falsch und würdelos ist. Sie fügt einer Person ganz persönlich ungefügten Schaden zu und beschädigt das Ansehen der Universität Düsseldorf und der Universitäten überhaupt. Ich hätte mir gewünscht, dass sich die Fakultät wie ein Mann vor Frau Schavan stellt und ruft: *Mea culpa, nostra culpa, mea culpa.*

Düsseldorf ist überall. Wenn sich herumspricht, wie leicht Fakultäten einer anonymen Anzeige folgen, öffentlichem Druck nachgeben und der Versuchung erliegen, sich einer persönlichen und institutionellen Verantwortung dadurch zu entziehen, dass man eine Einzelperson ins *purgatorio* schickt, um selber tadellos zu erscheinen, dann legen sich die

Universitäten selbst in Ketten und lassen zu, dass Diffamierung von Personen an die Stelle von historischem Bewusstsein, von wissenschaftlicher wie menschlicher Verantwortung und politischer Auseinandersetzung tritt.

Frau Professor Schavan hat wie kein anderer Mann und keine andere Frau nach 1945 erfolgreich Wissenschaftspolitik betrieben und die Wissenschaften gefördert, in Baden-Württemberg ebenso wie im Bund. Sie hat (deshalb) nicht nur Freunde. Ich hoffe sehr, dass sich jene, die sich nicht mit eigenen (gleichwohl wissenschaftlich hochachtbaren) Leistungen, sondern mit der Verurteilung einer bekannten Person ins Rampenlicht der Öffentlichkeit gestellt haben, sich eben dort nicht allzu wohl fühlen. Ob es ihnen peinlich ist, dass jemand, an dessen moralischer Qualität sie zweifeln, sich jetzt wie stets moralisch untadelig erweist?

Es geht um Fairness und um Regeln. An sie hätte sich auch der Vorsitzende des Hochschullehrerverbandes zu halten gehabt. Es stand ihm von Amts wegen nicht zu, Frau Professor Schavan öffentlich und vor laufender Kamera zum Rücktritt zu raten, da sie gerade als Ministerin für Wissenschaft und Forschung unglaubwürdig geworden sei.

Ach, und eben dieses scheinheilige Argument mit der Glaubwürdigkeit. Als ob Paulus unglaubwürdig ist, nur weil er einst Saulus war. Und als ob Augustinus nicht der größte Lehrer der Kirche ist, nur weil er Jugendsünden begangen hat.

Ob Frau Professor Schavan Jugendsünden nachgesagt werden dürfen, weiß ich nicht. Und das ganze Gerede über sie sollte auch niemanden interessieren, da sie vielleicht doch etwas "gescheiter ist als alle die Laffen, Doktoren, Magister, Professoren und Affen..." (Die systematische und vorsätzliche Veränderung des Zitats bitte ich freundlichst nicht zu entschuldigen.)

Frau Professor Schavan kann auf den Düsseldorfer Dokortitel leichten Herzens verzichten, sie sollte es aber nicht tun. Ob wir auf sie als Wissenschaftsministerin leichthin verzichten können, wird sich noch erweisen.

Heimo Reinitzer war Professor für Ältere deutsche Literaturwissenschaft an der Universität Hamburg, vier Jahre lang Sprecher des Fachbereichs Sprachwissenschaften, 25 Jahre lang wissenschaftlicher Leiter des Deutschen Bibel-Archivs und ist der erste Präsident der Akademie der Wissenschaften in Hamburg.

Pressekontakt:

Dr. Elke Senne

Akademie der Wissenschaften in Hamburg

Presse- & Öffentlichkeitsarbeit

Tel. +49/40/42 94 86 69 – 20

E-Mail elke.senne@awhamburg.de

www.awhamburg.de

Die Akademie

Der Akademie der Wissenschaften in Hamburg gehören herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Disziplinen aus dem norddeutschen Raum an. Als Arbeitsakademie will sie dazu beitragen, die Zusammenarbeit zwischen Fächern, Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen zu intensivieren. Sie fördert Forschungen zu gesellschaftlich bedeutenden Zukunftsfragen und wissenschaftlichen Grundlagenproblemen und macht es sich zur besonderen Aufgabe, den Dialog zwischen Wissenschaft und Öffentlichkeit anzuregen. Die Grundausrüstung der Akademie wird finanziert von der Freien und Hansestadt Hamburg. Präsident der Akademie ist Prof. Dr. Heimo Reinitzer. Die Akademie der Wissenschaften in Hamburg ist Mitglied in der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften.

----- Original-Nachricht -----

Betreff:Hurra die Phil-D lebt noch

Datum:Mon, 11 Feb 2013 11:29:33 +0100

Von:Klaus Kienzler <klaus.kienzler@kthf.uni-augsburg.de>

An:rohrbacher@phil.hhu.de

Kopie (CC):bleckmann@phil.uni-duesseldorf.de

Herr Kollege Rohrbacher,

Hurra die Phil-D lebt noch. Sie hat gesprochen, man "hört" von ihr. Man hat die "CDU-Politikerin" versenkt. Falsch - es war nicht weniger ein Eigentor der Phil D - und der Schütze heißt Rohrbacher. Der Sprachduktus der Erklärung des Dekans verrät es: Die Phil ist schlicht um- oder auf Rohrbacher reingefallen: "systematischer" und "vorsätzlicher" Betrug.

Das Eigentor besteht darin, dass nur Fakultäten ein Promotionsrecht haben, die auch promotionsfähig sind - und die Phil-D ist offensichtlich dazu nicht fähig: Denn eine Promotion ist bekanntermaßen die Sache eines Promovierenden, der beiden Gutachter und aller Professoren (die die Pflicht haben, die Promotionen in einer gewissen Zeit einzusehen). Entweder war die Phil nicht fähig, die schwerwiegenden Verfehlungen (wenn es solche waren) zu erkennen, dann war sie nicht fähig, Promotionen zu vergeben. Oder die Promovendin war so durchtrieben, dass sie alle Professoren "vorsätzlich" hintergehen konnte, dann war die Phil ebenfalls nicht promotionsfähig. Wenn das kein Eigentor ist!

Ich sage Ihnen aber: Die Doktorandin hat weder "vorsätzlich" noch "systematisch" getäuscht, sondern sie hat eine Dissertation geschrieben, wie viele andere zu ihrer Zeit. Hören Sie auf, auf irgendwelche theoretischen Lehrbücher zu verweisen, lassen Sie sich besser einige Dissertationen der damaligen Zeit geben, vor allem der Pädagogischen Fakultät D, und Sie werden überraschende Ähnlichkeiten feststellen (die Tatsache, dass man im Jahr der Fertigstellung der Dissertation am Institut einen Kriterienkatalog herausgeben musste, spricht geradezu Bände von dieser bestehenden Gewohnheit). Oder fragen Sie die Gutachter, ob ihre anderen Arbeiten anders zitierten und sie über die Weise von Fr, Schavan befremdet waren. Sie aber haben alles getan, um diese Umstände zu verheimlichen (keine Rückfrage bei den Gutachtern, bei Frau Schavan etc.). Meine Meinung ist deshalb, Sie leiden an Amnesie: Damit meine ich den geistigen Fehlschluss, mit der Gebrauchsanweisung der 70er Jahre einen Porsche von 2013 fahren zu wollen.

Die weitere Unterstellung, Frau Schavan hätte eigene Gedanken vorgetäuscht, die sie von anderen abgeschrieben habe, ist teilweise entweder dumm oder böartig. Wenn Frau Schaven über Seiten hinweg zu ihrem Thema die Forschungslage zu den Grundbegriffen von "Person" und "Gewissen" referiert, was sie bei dem Thema auch tun muss, dann kann sie das doch wohl nur, indem sie die Gedanken der betreffenden Literatur wiedergibt und nicht ihre eigenen. Und wenn sie das über Seiten hinweg macht, weil sie einen Überblick geben will, dann muss sie nicht bei jedem Satz, der sich auf diese Vorlage bezieht, wieder und wieder eine ausführliche Fußnote produzieren. Flüchtigkeitsfehler hat sie ja zugestanden. Warum sollte Frau Schavan also eine andere Dissertation anfertigen als die damals üblichen (vielleicht in der Voraussicht auf das Jagdfieber des Herrn Rohrbacher 30 Jahre danach?, s. Diplom im Anhang)?

Das Skandalöseste am ganzen Verfahren ist aber der Flächenbrand, den Sie durch Ihr unseliges Gutachten ausgelöst haben: in der Politik, in der Presse, in den Medien werden im Staccato Ihre Verleumdungen wiederholt, ohne dass, so mein Eindruck, jemand auch nur einen Blick auf die im

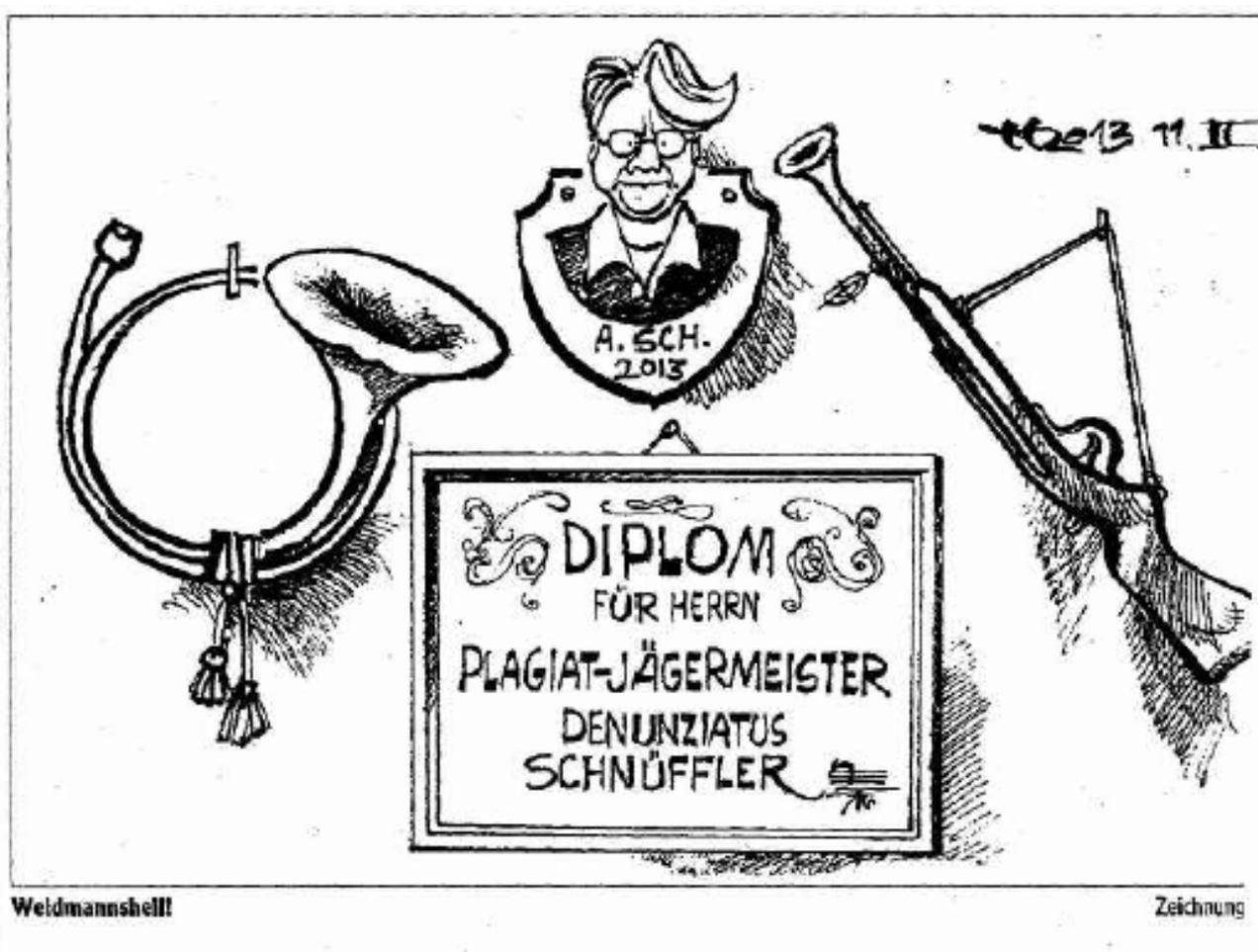
Internet zugänglichen inkriminierten Texte geworfen hätte. Und noch schlimmer, in den Blogs und Leserbriefen fühlt sich Gott und die Welt dazu berufen, Ihre Rufschädigungen der CDU-Politikerin nicht nur für bare Münze halten, sondern auch noch zu übertreffen. Ein unsäglicher Rufmord, wobei ein Blick in die Texte auch von nicht akademisch Gebildeten (wie Politikern, Journalisten etc.) Ihre Übertreibungen sofort erkennen müßte. Aber ich vermute, nicht einmal die Phil D hat sich mit den Texten und Ihren Übertreibungen kritisch befaßt, sondern hat sich aus Trotz um Sie zusammengerottet. Schauen Sie zu, wie Sie den Flächenbrand und Schaden wieder eindämmen können.

Eine letzte Anfrage: Ich kann mir kaum vorstellen, dass man über Monate und über 70 Seiten eine solche Sisypnosarbeit machen kann, ohne von irgendeiner Seite beauftragt zu sein (von welcher Seite?) - es sei denn professorale Ehrsucht (süddeutsch "Ehrkäsigkeit") war das Motiv. Ceterum censeo: Einen jüdischen Religionswissenschaftler, der sich vor allem mit der jüdischen Erinnerungskultur beschäftigen sollte und bei dem diese amnetischen Störungen auftreten, halte ich für sehr problematisch.

Im Anhang füge ich zwei lesenswerte Zeitungsartikel und ein Diplom bei.

Prof. Klaus Kienzler

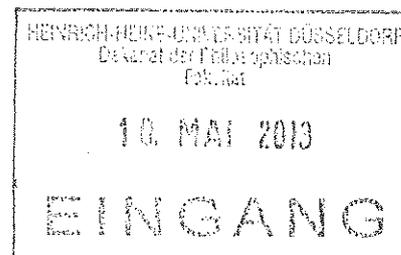
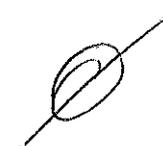
- Artikel „Der wirkliche Skandal in der Causa Schavan“ vom 09.02.2013, Welt
<http://www.welt.de/debatte/article113508570/Der-wirkliche-Skandal-in-der-Causa-Schavan.html>
- Artikel „Rolle der Uni im Fall Schavan - Täuschen und Verschleiern“ vom 07.02.2013, Süddeutsche
<http://www.sueddeutsche.de/bildung/rolle-der-uni-im-fall-schavan-taeuschen-und-verschleiern-1.1593293>



Prof. Dr. Christian Stetter

Aachen, den 8. 5. 2013

Frau
Annette Schawan MdB



Betr.: Aberkennung der erfolgreichen Promotionsleistung
Stellungnahme eines langjährigen Dekans der Philosophischen Fakultät der RWTH Aachen:
Resultat: Ablehnung des Antrags auf Befassung wegen materialer wie formaler Gründe

Sehr geehrte Frau Schawan,

ich habe lange gezögert, Ihnen in dieser Angelegenheit zu schreiben, denn ich bin damit in keiner Weise befasst. Dennoch habe ich – nach längeren, völlig informellen Gesprächen mit einigen mir bekannten Juristen über das Problem – mich entschlossen, Ihnen meine Beurteilung des „Falls“ mitzuteilen.

Das Resultat:

Ich hätte als Dekan – ich war von 1998-2006 Dekan der Philosophischen Fakultät der RWTH, einer „alten“ Fakultät mit philologischen, sozialwissenschaftlichen, historischen u.a. Fächern – in Ihrem Fall ein Aberkennungsverfahren als erste Rechtsaufsichtsbehörde einer Universität nicht zugelassen. Dies ohne irgendwelche Kenntnis Ihrer Dissertation oder des betreffenden Verfahrens.

Die Gründe:

(1) Verjährung: Selbst wenn – wovon ich nicht ausgehe – ein Verschulden vorliegen würde, würde nach meinem Urteil (wie dem der Juristen, mit denen ich gesprochen habe) die Frist, in der man in einem solchen Fall Anklage erheben könnte, längst verjährt sein.¹ Andernfalls könnte man selbst posthum über Dissertationen aus beliebig älteren Zeiten urteilen.

Dies ist zwar ein formales, aber m.E. schwerwiegendes Argument – formal das schwerwiegendste von allen: Hier liegt die Entscheidung über ein Verfahren vor, das vor über 30 Jahren entschieden wurde. Was machen wir dann mit Dissertationen aus den – z. B. – 30er Jahren, wo zweifellos in manchen Fällen fachwidrige Urteile vorliegen? Wollen wir die alle „posthum“ überprüfen?

(2) Fachspezifik:

Sie haben – wenn ich dies recht sehe – Ihre Dissertation in einer Pädagogischen Fakultät abgefasst und eingereicht. Insofern musste diese Ihre Dissertation in einem Revisionsverfahren auch von einem fachnahen Gutachter begutachtet werden. Die Judaistik ist – schon aus naheliegenden philologischen Gründen, die ich hier nicht ausbreiten möchte – ein dem geradezu entgegen-

¹ Selbst Kapitalverbrechen sind meines Wissens nach 30 Jahren verjährt.

gesetztes Fach: Hier wird aufgrund der begrenzten Quellenlage eine in meinen Augen geradezu hypertrophe Philologie betrieben. Das ist mit den Forschungs- wie Dokumentationsverfahren in einer „modernen“ Disziplin wie der Pädagogik schlechterdings nicht zu vergleichen. Es hätte also ein fachnaher Gutachter von der Fakultät bestellt werden *müssen*.

(3) Fakultätsaufsicht:

Nach meiner Kenntnis gibt es in jeder – jedenfalls mir bekannten – Fakultät in der Promotionsordnung das Recht (oder auch die Pflicht) zur Einsicht in eine der Fakultät oder dem Fachbereich eingereichte Dissertation. Wären die Mängel der betreffenden Arbeit derart gravierend gewesen, dass sie deren Ablehnung oder Überarbeitung erfordert hätten, dann wären die entscheidungsbefugten Mitglieder der betreffenden Fakultätskommission (oder auch des gesamten Fakultätsrats) verpflichtet gewesen, dieses ihr Urteil dem Dekan der Fakultät in der betreffenden Einspruchsfrist mitzuteilen. Das ist offenbar nicht geschehen. Dies heißt aber – wenn ich dies als erfahrener Altdekan sagen darf – dass kein Mitglied des damaligen Entscheidungsgremiums einen *notwendigen oder hinreichenden Grund* gesehen hat, Einspruch gegen die positive Bewertung der Dissertationsleistung zu erheben.

Die Fakultät ist effektiv nicht getäuscht worden, also muss sie – sollten seinerzeit in der Tat formale oder sachliche Bedenken gegen die Annahme der Arbeit bestanden haben – vor der eigenen Haustür kehren, wenn manche ihrer Mitglieder heute zu einem anderen Bewertungsurteil kommen.

Jeder dieser Gründe muss meines Erachtens zu dem Resultat führen, dass die Aberkennung des Resultats Ihres Promotionsverfahrens weder die notwendigen noch hinreichenden Bedingungen für einen solchen Beschluss erfüllt.

Ich füge – um irgendwelche Missdeutungen zu vermeiden – Folgendes hinzu:

(1) Ich selbst habe an der Philosophischen Fakultät der Universität Düsseldorf im Jahr 1973 mein Promotionsverfahren mit dem Prädikat „summa cum laude“ abgelegt (habe also nicht den geringsten Grund, hier gegen diese Fakultät einsprechend tätig zu werden).

(2) Ich bin seit Jahrzehnten „bekennender“ Wähler der SPD, schreibe dies also nicht aus irgendwelchen parteipolitischen Gründen – aber ich war eben ein auf Gerechtigkeit auch im Detail bedachter Dekan gewesen – und im übrigen schätze ich Sie als eine stets rational argumentierende Politikerin – was man von vielen Politikern (weniger von Politikerinnen) nicht sagen kann.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Stellungnahme helfen kann. Jedenfalls wünsche ich Ihnen alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen,



(Univ.-Prof. Dr. Christian Stetter)

P.S.: Falls Sie mir antworten (lassen) möchten, bitte ich Sie, aus pragmatischen Gründen meine folgende Anschrift zu verwenden:

Christian Stetter

Dem Dekan der Philosophischen Fakultät der Universität Düsseldorf zur Kenntnisnahme.

---- Original-Nachricht -----

Betreff: Prof. Dr. Schavan

Datum: Mon, 11 Feb 2013 09:00:21 +0100

Von: Barthel Baus

An: bleckmann@phil-fak.uni-duesseldorf.de

Da sieht man mal, wie armselig ihr seid, Bleckmann:
Jan-Hendrik Olbertz zum Rücktritt von Bundesministerin Prof. Dr. Annette Schavan

Die Erklärung des HU-Präsidenten im Wortlaut

Ich habe allergrößten Respekt vor Annette Schavan. Bis zuletzt, auch in den Worten ihrer Rücktrittserklärung, hat sie Würde und Format bewiesen. Wir verdanken ihr eine über Jahrzehnte hinweg entscheidungs- und gestaltungsfreudige Wissenschafts- und Bildungspolitik, für die sie mit Leidenschaft und großer Verlässlichkeit einstand.

Persönlich bin ich der Ansicht, dass auf der gegenwärtigen Verfahrensgrundlage die Aberkennung des Dokortitels nicht gerechtfertigt ist. Annette Schavans Rücktritt ist gerade im Angesicht ihrer außerordentlichen Leistungen für die deutsche Wissenschaft damit nicht folgerichtig. Aber die Politik hat, zumal im Zeichen des nahenden Bundestagswahlkampfes, ihre eigene Logik, die zu akzeptieren ist.

Die Bundespolitik verliert mit Annette Schavan eine großartige, versierte und sehr engagierte Wissenschaftsministerin, die in Deutschland und auf internationalem Podium höchste Anerkennung genießt.

Meine Kritik an der Vorgehensweise der Universität Düsseldorf halte ich aufrecht. Es mangelt an der nötigen Tiefe, wenn isolierte Textmodule verglichen werden, ohne sie in den Gesamttext und die übergreifende Gedankenführung der Arbeit einzuordnen. Geisteswissenschaftliche Texte sind immer mehr als die Summe ihrer einzelnen Textbausteine. Außerdem fehlt eine kritische Selbstthematisierung der Fakultät, denn sie hat seinerzeit die Arbeit von Frau Schavan angenommen und für gut befunden. Wenn dies ein Fehler war, ist nur schwer einzusehen, dass er jetzt nach über 30 Jahren allein auf den Schultern der inzwischen renommierten Wissenschaftsministerin ausgetragen wird. So hätten mindestens zwei externe Gutachten eingeholt werden müssen, die fachwissenschaftlich und textanalytisch vorgehen und dann bewerten, ob bzw. in welchem Umfang die erhobenen Vorwürfe mit der eingetretenen Konsequenz berechtigt sind. Hierzu wären auch Textvergleiche zu anderen wissenschaftlichen Abhandlungen mit ähnlicher Thematik aus der fraglichen Zeit notwendig gewesen.

Das Mindeste, was jetzt aus dem Geschehen für die deutsche Wissenschaft zu lernen ist, wäre eine kritische Auseinandersetzung mit den Formen der Sicherung und Überprüfung guter wissenschaftlicher Praxis. Gerade die Universitäten sind gefordert, entsprechende Standards zu formulieren. Wie sehr hier übergreifende Verfahrensregeln fehlen, zeigt schon der Umstand, dass die Meinungen über den Fall und das Überprüfungsverfahren - selbst unter Plagiatejägern - weit auseinandergehen. Anonyme Überprüfungen von Doktorarbeiten widersprechen schon selbst den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, denn gerade in der Wissenschaft müssen Kontroversen offen und transparent ausgetragen werden.

Kontakt

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ✉ 40204 Düsseldorf
Dekanat der Philosophischen Fakultät

Herrn
Professor Dr.-Ing. Wolfgang Marquardt
Vorsitzender des Wissenschaftsrates Bonn
Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates
Brohler Straße 11
50968 Köln

Univ.-Prof. Dr. Bruno Bleckmann
Dekan

Sekretariat: Brigitte von Dobbeler

Telefon +49 (0)211 81-12936
Telefax +49 (0)211 81-12244

dobbeler@phil.hhu.de

Düsseldorf, 15.04.2014

Ihre Äußerungen in der ZEIT vom 20. März 2014

Sehr geehrter Herr Marquardt,

in der Zeit vom 20. März 2014 werden Sie mit Äußerungen zitiert, die nahelegen, dass das an der Universität Düsseldorf durchgeführte Plagiatsverfahren nicht als Modell zukünftiger Verfahren dienen kann, insbesondere weil „Begutachter, Bewerter und Entscheider getrennt sein sollten“, es ein „Mehraugenprinzip geben sollte“ und „eine Arbeit nicht allein über eine formalistische Textanalyse bewertet werden kann.“ Jedenfalls ist nicht erkennbar, welches Verfahren Sie sonst meinen sollten, zumal Sie im Januar 2013 für Ihre konkrete Kritik an Düsseldorf die gleichen Formulierungen gewählt haben und davon anscheinend nicht abgekommen sind.

Diese schon damals für uns keineswegs hilfreichen und zudem hochschulrechtlich nicht haltbaren Äußerungen, die von dritter Seite jüngst dankbar aufgegriffen worden sind, ordnen sich in eine breitere Strömung der permanenten Demonstration nachträglicher Kritik und der Nichtakzeptierung unserer Entscheidung ein. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an eine unter Ihrer Ägide abgehaltene Veranstaltung des Wissenschaftsrats im Sommer 2013, zu dem kein Vertreter der Düsseldorfer Philosophischen Fakultät geladen war und die offenkundig zu Alternativen der Bewertung früherer Dissertationsplagiate führen sollte. Ihre Krönung fand diese Veranstaltung in einem vermeintlich wissenschaftsgeschichtlichen Vortrag, der der Relativierung der Bedenklichkeit von Textplagiaten aus angeblich historischer Perspektive diente. Gegenüber den dort anscheinend unwidersprochen gebliebenen erstaunlichen Thesen zur angeblichen Kontextualisierung erziehungswissenschaftlicher Dissertationen aus den späten 70er und früher 80er Jahren er-

Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
Philosophische Fakultät
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
Gebäude 24.51
Ebene 01 Raum 31

www.uni-duesseldorf.de
www.phil.uni-duesseldorf.de

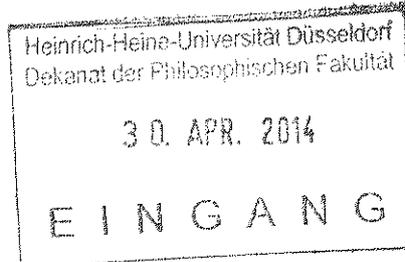
laube ich mir aus dem aktuellen Urteil des Düsseldorfer Verwaltungsgerichts zu zitieren: „Die Behauptung der Klägerin, die von ihr in der Dissertation praktizierte Vorgehensweise habe der üblichen Zitierweise in den 80er Jahren entsprochen, ist für die Entscheidung des Rechtsstreits rechtlich unerheblich, weil eine solche Zitierpraxis unter Berücksichtigung der sich allein aus dem Gebot der wissenschaftlichen Redlichkeit ergebenden Anforderungen an den Nachweis der Eigenständigkeit wissenschaftlichen Arbeitens rechtswidrig gewesen wäre.“

Als Privatperson ist es Ihnen natürlich unbenommen, die Philosophische Fakultät Düsseldorf zu kritisieren. Es kann aber nicht Ihrer Funktion als Vorsitzender des Wissenschaftsrats entsprechen, in Reaktion auf unser Fakultätsverfahren hartnäckig und wiederholt Reformbedürftigkeiten anzumelden, obgleich das Düsseldorfer Verfahren in Wirklichkeit völlig analog zu anderen, vom Wissenschaftsrat niemals kritisierten Entziehungsverfahren (z. B. Koch-Mehrin) abgelaufen ist. Die uneinheitliche Art und Weise, in der diese Verfahren durchgeführt oder bisweilen auch unterlassen werden, erklärt sich nicht dadurch, dass es an Standards fehlen würde. Sie ergibt sich vielmehr daraus, dass einige Fakultäten in diesen immer unangenehmen Fällen rechtsfehlerhaft entscheiden und andere nicht. Diese Uneinheitlichkeit besteht, obgleich bei der Feststellung von Textplagiaten keine besonderen Subtilitäten erforderlich sind. Was die Kritik an der angeblichen „formalistischen Textanalyse“ – den Begriff zur Charakterisierung unseres Vorgehens weise ich nachdrücklich zurück - betrifft, wird Ihnen jedenfalls nicht gelingen darzulegen, wie eine Prüfung der allein relevanten Frage, ob getäuscht wurde oder nicht, anders als durch einen genauen Vergleich vorgenommen werden könnte, jedenfalls dann nicht, wenn Sie nicht das gesamte akademische Prüfungswesen in schweres Fahrwasser bringen und bekannte Plagiatsexkulpationen salonfähig machen wollen.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Prof. Dr. Bruno Bleckmann



Herrn Univ.-Professor
Dr. Bruno Bleckmann
Dekan der Philosophischen Fakultät
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Gebäude 24.51, Ebene 01, Raum 31
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf

DER GENERALSEKRETÄR

Brohler Straße 11
50968 Köln
Telefon: +49 221 3776-270
Telefax: +49 221 3884-40
post@wissenschaftsrat.de
www.wissenschaftsrat.de

Köln, 28.04.2014 / rt Tgb.-Nr. 1051V-14

Sehr geehrter Herr Professor Bleckmann,

für Ihr Schreiben vom 15.04.2014 an Herrn Prof. Marquardt darf ich Ihnen herzlich danken. Er hat mich gebeten, zu den von Ihnen erhobenen Vorwürfen kurz Stellung zu nehmen.

Zunächst erlaube ich mir die Klarstellung, dass Herr Marquardt sich zu keinem Zeitpunkt persönlich oder in seiner Funktion als Vorsitzender des Wissenschaftsrates zum konkreten Plagiatsverfahren an der Universität Düsseldorf geäußert hat. Bei der von Ihnen angesprochenen Kritik an diesem Verfahren im Januar 2013 handelt es sich vielmehr um eine Stellungnahme der Allianz der Wissenschaftsorganisationen, der der Wissenschaftsrat angehört, nicht aber um eine Stellungnahme des Wissenschaftsrates oder gar Herrn Marquardts persönlich. Ganz im Gegenteil wird eine solche Stellungnahme zum Verfahren der Universität Düsseldorf in dem von Ihnen zitierten Artikel in der *ZEIT* vom 20. März 2014 von Herrn Marquardt explizit abgelehnt. In diesem Artikel rekurriert Herr Marquardt zwar auf die Positionen der Allianzstellungnahme aus dem Januar 2013, nicht aber unter Bezug auf das Düsseldorfer Verfahren, sondern allein mit Blick auf Verfahrensgrundsätze, die nach seiner Auffassung allgemein zur Geltung kommen sollten.

Diese von der Allianz formulierten Verfahrensgrundsätze sind nicht im hochschulrechtlichen Sinne misszuverstehen, sondern als Hinweis auf die notwendige Orientierung an Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis erarbeitet worden. Hierzu zählen wesentlich der Grundsatz „Trennung von Begutachtung, Bewertung und Entscheidung“ sowie das „Mehraugenprinzip“. Beide Prinzipien finden in der Begutachtung von Forschungsprojekten, u.a. durch die DFG und den ERC, Anwendung und sind als solche allgemein akzeptiert. Der Wissenschaftsrat hat bereits im Jahr 2011 in einem Positionspapier zu den „Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion“ diese Prinzipien auch für Promotionsverfahren eingefordert. Er tat dies in dem Wissen, dass die

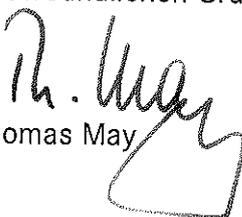
2 | 2

Umsetzung dieser Forderungen deutliche Änderungen in der Praxis der Promotionsverfahren erforderlich machen und auf fachkulturspezifisch unterschiedlich ausgeprägte Widerstände stoßen würde. Gleichwohl war er der festen Überzeugung, dass die Überwindung dieser Widerstände zu einer erheblich verbesserten Promotionskultur in Deutschland führen könne und geeignet sei, der bereits 2011 öffentlich geführten Debatte über die Qualität der deutschen Promotion mit konkreten Maßnahmen zu begegnen. Es entspricht daher fraglos der Funktion Herrn Marquardts als Vorsitzender des Wissenschaftsrates, auf Reformbedürftigkeiten allgemeiner Natur in den Promotions- und Qualitätssicherungsverfahren an Universitäten hinzuweisen, da der Wissenschaftsrat mit Blick auf feststellbare Mängel in diesen Verfahren, die keineswegs nur aus der unterschiedlichen und teilweise fehlerhaften Anwendung an sich ausreichender Standards resultieren, schon 2011 wesentliche Verbesserungserfordernisse angemahnt hat.

Die von Ihnen vorgetragene Wertung der Veranstaltung „Wissenschaft in der Verantwortung. Gute wissenschaftliche Praxis und Qualitätssicherung in der Promotion“, die am 23. Juli 2013 in Berlin stattfand, möchte ich in aller mir zu Gebote stehenden Deutlichkeit zurückweisen. Ziel der Veranstaltung war es, vor dem Hintergrund der öffentlich gewordenen Fehlverhaltensfälle und des hierdurch nachhaltig erschütterten Vertrauens der Öffentlichkeit in die Qualitätssicherungssysteme der Wissenschaft relevante Akteure zu einem Austausch über Stand und Umsetzung neuer Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis und möglicherweise verbleibender Problemstellen zusammenzubringen. Die Ausführungen Professor Theisons zu einer Kontextualisierung wissenschaftlicher Textverfahren fanden in diesem Kontext großen Anklang und gehen Hand in Hand mit der von Ihnen in offensichtlich diskreditierender Absicht zitierten Forderung Herrn Marquardts, Bewertungen von Dissertationen „nicht allein über eine formalistische Textanalyse“ vorzunehmen, sondern im Sinne der Allianzklärung vom Januar 2013 den Entstehungskontext in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Ich würde mich freuen, wenn diese Ausführungen zu einer Versachlichung der Debatte beitragen, und stelle Ihnen frei, dieses Schreiben in der Ihnen angemessen scheinenden Weise öffentlich zu machen. Ich verbinde dies mit dem Hinweis, dass das Anzeigen Ihrer Veröffentlichungsabsicht Ihr eigenes Schreiben betreffend von uns als Ausweis Ihres Interesses an einem sachlichen Dialog gewertet worden wäre.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas May

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ☒ 40204 Düsseldorf
Dekanat der Philosophischen Fakultät

Herrn
Professor Dr.-Ing. Wolfgang Marquardt
Vorsitzender des Wissenschaftsrates Bonn
Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates
Brohler Straße 11
50968 Köln

Univ.-Prof. Dr. Bruno Bleckmann
Dekan

Sekretariat: Brigitte von Dobbeler
Mejra Reichert
Telefon +49 (0)211 81-12936
Telefax +49 (0)211 81-12244

dobbeler@phil.hhu.de
reichert@phil.hhu.de

Düsseldorf, 05.05.2014

Das Schreiben von Herrn Thomas May vom 28. April 2014

Sehr geehrter Herr Marquardt,

für das von Ihnen in Auftrag gegebene Schreiben vom 28. April 2014 darf ich mich zunächst bedanken. Bitte richten Sie doch Ihrem Generalsekretär aus, dass er den Überblick über Ihre Äußerungen nicht verlieren möge! Insbesondere scheint mir das in der FAZ vom 28. Januar 2013 abgedruckte Statement vergessen worden zu sein, das ich zu Ihrer Information anfüge und das trotz aller folgenden Kautelen in evidenter Form auf Düsseldorf zielt. Es sollte für die künftige Gewichtung der Äußerungen der Allianz der Wissenschaftsorganisationen auch genau geklärt werden, ob der Wissenschaftsrat ein- oder ausschließlich des Vorsitzenden hinter Äußerungen der Allianz steht oder nicht. Auch sollte unterbunden werden, dass Sie von Marion Schmidt oder Annette Schavan missverstanden werden.

Meine Interpretation des mit leicht durchschaubaren Attacken auf die Untersuchungen meiner Fakultät garnierten Vortrags von Herrn Theisohn halte ich aufrecht, da Sie dankenswerterweise den Vortrag ins Netz gestellt haben und ich des Lesens kundig bin. Die vom Wissenschaftsrat 2011 publizierte Empfehlung hat, wie sich aus der Lektüre ebenfalls unmittelbar erschließt, nichts mit der Frage von Plagiatsverfahren zu tun. Die von Ihnen behauptete Kontinuität des Wirkens um die Verbesserung vollkommen zureichender Verfahrensregelungen bei Ahndung von Fehlverhalten ist eine Fiktion. Der Wissenschaftsrat hat 2011 Empfehlungen ausgesprochen, um beim Begutachtungsprozess von Dissertationen größere Konsequenz walten zu lassen (S. 22-25). Er hat ferner sehr richtig zur Konsequenz und Strenge bei Ahndung von Fehlverhalten gemahnt. Einer irreführenden Analogie von Begutachtungsprozessen und (fakultären) Entziehungsverfahren hat er dagegen nicht das Wort geredet. Vielmehr wurden diese vermeintlich konsensualen Prinzipien bei der Überprüfung von Fehlverhalten, gegen die Düsseldorf verstoßen haben soll (s. Ihre Erklärung

Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
Philosophische Fakultät
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
Gebäude 24.51
Ebene 01 Raum 31

www.uni-duesseldorf.de
www.phil.uni-duesseldorf.de

vom 28. Januar 2013), erst im Januar 2013 am geltenden Recht wie an der etablierten und allseits akzeptierten Praxis vorbei erfunden.
Mit freundlichen Grüßen


Univ.-Prof. Dr. Bruno Bleckmann

Anhang:

FAZ vom 28.1.2013

Debatte über Schavans Doktorarbeit
Wissenschaftsrat wehrt sich gegen Kritik

Der Vorsitzende des Wissenschaftsrats bestreitet, dass dessen Kritik an der Uni Düsseldorf wegen der Prüfung der Dissertation von Annette Schavan vom Bildungsministerium initiiert gewesen sei.
Von Heike Schmoll, Berlin

Der Vorsitzende des Wissenschaftsrats, Wolfgang Marquardt, hat sich gegen den Vorwurf gewehrt, seine Kritik an der Universität Düsseldorf sei vom Bundesbildungsministerium initiiert gewesen. Die Allianz entscheide grundsätzlich selbst über die Veröffentlichung von Erklärungen, sagte Marquardt am Montag. Der Wissenschaftsrat hatte in der Debatte darüber, ob es sich bei der Dissertation von Bundesbildungsministerin Annette Schavan (CDU) um ein Plagiat handelt, an wissenschaftliche Prinzipien erinnert - an das Mehraugenprinzip und die Trennung von Begutachtung und Entscheidung. (...)